



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen

Mit den



Rettungsdienst
Krisenberatung
Breitbandnetze
Benchmarking

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** (inkl. Online-MITTEILUNGEN) kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Jederzeit Leben retten

Gefahr lauert überall. Wer das eigene Haus verlässt, geht das Risiko ein, dass ihm oder ihr etwas zustößt. Wir sichern uns ab, indem wir uns angemessen kleiden, rücksichtsvoll verhalten, Verkehrsregeln beachten. Doch wenn jemandem etwas zustößt, erwarten wir rasche und professionelle Hilfe. Die gibt es - gesetzlich vorgeschrieben. Der Rettungsdienst blickt in Deutschland auf eine mehr als 100-jährige Geschichte zurück und ist kontinuierlich weiterentwickelt worden. Ein Kleinbus in Signalfarben, der mit Blaulicht und Martinshorn durch die Straßen braust, gehört hierzulande zum Alltag. Dass der Rettungsdienst in kommunaler Hand liegt, ist gut und richtig. Städte und Gemeinden praktizieren täglich Daseinsvorsorge - vorausschauend im Umweltbereich bei der Abwasser- und Müllbeseitigung, aber auch nachsorgend bei der Katastrophenhilfe, der Brandbekämpfung und beim Rettungsdienst. Dabei wird auch hier auf Pluralität geachtet. Es gibt mehrere Modelle und mehrere Anbieter für Rettungsdienst. Das schafft die Konkurrenz, die nötig ist, um den Standard hochzuhalten.

Die Katastrophe bei der Love Parade in Duisburg im Sommer 2010 hat uns vor Augen geführt, dass von jetzt auf gleich tausende Menschen in Gefahr für Leib und Leben geraten

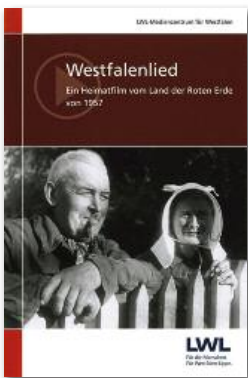


können. Daher müssen die Hilfsdienste so organisiert sein, dass sie innerhalb kurzer Zeit ihre Kapazität um ein Vielfaches erhöhen können. Das erfordert moderne Technik - etwa flächendeckenden Digitalfunk -, aber auch effiziente Strukturen wie die enge Verzahnung von Feuerwehr und Rettungsdienst.

Das Land hat mit dem im Frühjahr 2015 in Kraft getretenen Rettungsdienstgesetz eine moderne Plattform für den Rettungsdienst geschaffen. Dabei wurden die Anregungen der kommunalen Praxis weitgehend aufgegriffen, insbesondere was die Kosten der Ausbildung zum neu geschaffenen Berufsbild Notfallsanitäter/in angeht. In der aktuellen Flüchtlingskrise hat diese Hilfe-Infrastruktur ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Innerhalb von Stunden wurden hunderte von Schlafplätzen in Turnhallen, Leichtbauhallen oder Gewerbeimmobilien hergerichtet. Die ehrenamtlichen Kräfte der Hilfsorganisationen arbeiten aber längst am Limit. Die Erfolge im Tagesgeschäft können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Kommunen den Ansturm von Asylsuchenden nicht mehr bewältigen können. Bund und Land müssen jetzt tätig werden - durch umfassende Finanzhilfe und Maßnahmen zur Begrenzung des Flüchtlingszustroms.



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Westfalenlied

Ein Heimatfilm vom Land der Roten Erde von 1957, DVD mit Begleitheft, hrsg. v. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) 14,90 Euro, zu beziehen beim LWL-Medienzentrum für Westfalen, Fürstenbergstr. 13-15, 48147 Münster, E-Mail: medienzentrum@lwl.org, Internet: www.westfalen-medien.lwl.org

In dem 85-minütigen Dokumentarfilm von 1957 zeichnet Regisseur Karl-Heinz Kramer ein umfassendes Bild von Westfalen. Er porträtiert Land und Leute ebenso wie Brauchtum, Arbeitsalltag und Freizeitvergnügen. Zu sehen sind unter anderem Stadtbilder der 1950er-Jahre aus Dortmund, Münster und Soest, die Region als „Land der Arbeit“ zwischen Landwirtschaft und moderner Industrie sowie traditionelle Kulturfeste wie der Briloner Schnadezug und der Osterräderlauf in Lügde. Die DVD ist Teil der Reihe „Westfalen in historischen Filmen“. Ergänzt wird die Edition durch einen Einführungsfilm sowie den Bonusfilm „Westfälischer Wirtschaftsspiegel“.

.....

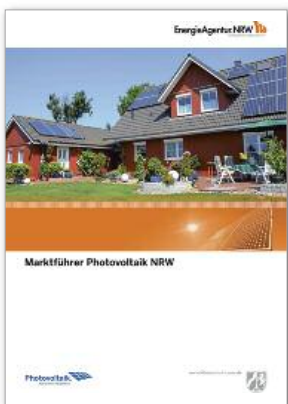
KommSport

Kinder- und Jugendsport in der Kommune, hrsg. v. NRW-Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport u. dem Landessportbund NRW e.V., A 4, 20 S., kostenlos zu bestellen oder im Internet herunterzuladen unter www.mfkjks.nrw.de/publikationen



Bewegung, Spiel und Sport sind für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen von großer Bedeutung und tragen maßgeblich zur ganzheitlichen Bildung bei. Um Kommunen auf ihrem Weg zu innovativem Kinder- und Jugendsport zu unterstützen, haben die NRW-Landesregierung und der Landessportbund NRW 2014 das Landesprojekt „KommSport“ ins Leben gerufen. Die Broschüre gibt einen Überblick über die Ziele der Initiative und zeigt auf, wie die 34 Projektkommunen und Sportvereine vor Ort beim Kinder- und Jugendsport unterstützt werden.

.....



Marktführer Photovoltaik NRW

Hrsg. v. d. Energieagentur.NRW, A 4, 80 S., kostenlos zu bestellen oder im Internet herunterzuladen unter <https://broschueren.nordrheinwestfalen.direkt.de/broschuerenservice>

Stromerzeugung aus Sonnenenergie ist neben Windkraft, Biomasse und Wasserkraft eine maßgebliche Säule der Energiewende in Deutschland. Eigenheimbesitzende, Unternehmen und - über die Beteiligung an Bürgersolaranlagen - auch Mieter/innen können ihren eigenen Solarstrom produzieren und so die Energiewende und den Klimaschutz weiter vorantreiben. Die Broschüre informiert über die klimafreundliche Technologie der Stromerzeugung aus Sonnenenergie und stellt rund 60 Photovoltaikanbieter aus Nordrhein-Westfalen vor.

Inhalt **69. Jahrgang** **November 2015**

Nachrichten **5**

Thema **Rettungsdienst**

Andreas Wohland
Das neue Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen **6**

Jan Finke
Das neue Berufsbild Notfallsanitäter/in **8**

Walter Wolf
Der Rettungsdienst und die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen **12**

Susanne Hörle
Hilfsorganisationen im Rettungsdienst am Beispiel des Arbeiter-Samariter-Bundes **14**

Flüchtlingshilfe des Arbeiter-Samariter-Bundes **16**

Christoph Schöneborn, Michael Wolters
Einsatz neuer Medien in der Katastrophen-Kommunikation **17**

Christoph Gerwers, Frank Postulart, Stefan Reichmann
Anforderungen durch Großveranstaltungen an den Rettungsdienst **20**

Jörg Leipe
Der Aufbau des BOS-Digitalfunks in Nordrhein-Westfalen **23**

Stefanie Keienburg
Das Hilfefon „Gewalt gegen Frauen“ **26**

Frank Sundermann, Andreas Windolph
Breitbandnetzausbau mit öffentlicher Förderung am Beispiel Kalkar **28**

Silke Ehrbar-Wulfen
Das Kennzahlenset der Gemeindeprüfungsanstalt GPA NRW **30**

Dokumentation: Die neuen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW **32**

Bücher **34**

Europa-News **35**

Gericht in Kürze **36**

Titelfoto: Roland Peter / pixelio.de

Drei NRW-Städte vorn im kommunalen Klimaschutz

Unter den neun siegreichen Kommunen beim diesjährigen Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ sind auch drei Städte aus Nordrhein-Westfalen. **Beckum**, **Siegen** und **Rheinberg** wurden in der Kategorie „Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation“ für ihre vorbildlichen Projekte zur Kohlendioxid-Vermeidung ausgezeichnet. Die Stadt Beckum erhielt den Preis für ihren interkommunalen und energieautarken Baubetriebshof, während die Stadt Siegen mit der Gründung und Organisation des Energievereins Siegen-Wittgenstein e. V. überzeugte. Die Stadt Rheinberg wurde stellvertretend für die elf KLIKER-Kommunen in der Euregio Rhein-Waal geehrt. Das Preisgeld von jeweils 25.000 Euro investieren die Kommunen wiederum in Klimaschutzaktivitäten.

Westfalen als Tourismusziel weiter im Aufwärtstrend

Westfalen wird bei Tourist(inn)en aus dem In- und Ausland immer beliebter. Wie aus dem aktuellen Tourismusbarometer des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL) hervorgeht, stieg die Zahl der Übernachtungen 2014 um 1,1 Prozent auf 24,3 Millionen. Auch wenn Westfalen damit unter der landesweiten Entwicklung mit 3,9 Prozent mehr Übernachtungen liegt, setzt sich der Wachstumstrend in der Region weiter fort. Auch 2015 ist mit einer steigenden touristischen Nachfrage zu rechnen. Laut dem statistischen Landesamt IT.NRW stieg die Zahl der Übernachtungen in den ersten sieben Monaten des Jahres bereits um 1,6 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Insbesondere das Münsterland verzeichnet mit einem Plus von 5,8 Prozent einen deutlichen Zuwachs an Gästen.

Mittelstadt aus NRW ausgezeichnet als „recyclingpapierfreundlichste Stadt“

Als erste kreisangehörige Stadt ist **Gütersloh** als „recyclingpapierfreundlichste Stadt Deutschlands“ ausgezeichnet worden. Im Rahmen des „Papieratlas-Städte Wettbewerbs“ würdigte die Initiative Pro Recyclingpapier zusammen mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt sowie dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund den Beitrag der Stadt zur Ressourcenschonung. Gütersloh beschafft für Verwaltung, Schulen und Hausdruckerei ausschließlich Papier mit dem „Blauen Engel“. Für Gütersloh ist die Auszeichnung zudem eine Würdigung des eigenen Klimaschutzprogramms, das unter anderem eine Reduktion der örtlichen Kohlendioxid-Emissionen um 20 Prozent bis 2022 im Vergleich zu 2011 vorsieht.

Bald Studium für Flüchtlingshelfer und -helferinnen im Kreis Lippe

Mit einem neuen Studienangebot soll die Betreuung und Förderung von Flüchtlingen im Kreis Lippe professionalisiert werden. Sozialarbeiter/innen und Flüchtlingshelfer/innen in den Kommunen können sich ab Januar 2016 zu „Case Managern Integration“

ausbilden lassen. Während des sechsmonatigen Studiums werden sie mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen wie dem Asyl- und Ausländerrecht oder dem Jugendrecht und der Schulpflicht vertraut gemacht. Auch der Umgang mit traumatisierten Kindern und Erwachsenen steht auf dem Lehrplan. Kooperationspartner sind die private Fachhochschule des Mittelstandes in Bielefeld und das Institut für den Mittelstand in Lippe. Der Kreis Lippe ist den Angaben zufolge Pilotregion für das bundesweit einzigartige Weiterbildungsangebot.

Gute Ernte für Landwirte in Westfalen

Die Landwirte in Westfalen können sich über eine gute Ernte freuen. Wie der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband (WLW) mitteilte, sind Erträge und Qualität der Getreide- und Rapsenernte gut. Der Ernteertrag in der Region liege etwa 2,1 Prozent unter dem Rekordergebnis von 2014, aber 7,3 Prozent über dem Mittelwert der Jahre 2009 bis 2014. Beim Winterraps verzeichnet der WLW allerdings einen Rückgang von 7,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt lägen die Hektarerträge in Westfalen bei Raps im Bundesdurchschnitt, bei Getreide deutlich darüber. Aufgrund niedriger Erzeugerpreise für Milch, Fleisch und Getreide sei die Stimmung der Bauern jedoch schlecht, berichtet der WLW. Besonders unter Druck stünden Schweinezüchter und Milchbauern.

Wasserqualität der Ruhr erneut verbessert

Die Wasserqualität der Ruhr hat sich auch im Jahr 2014 positiv entwickelt. Wie aus dem Ruhr Gütebericht des Ruhrverbandes und der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerker an der Ruhr (AWWR) hervorgeht, konnte durch gezielte Aufklärungsarbeit die Konzentration des Pflanzenbehandlungsmittels Diuron in der Ruhr bei Mülheim/Ruhr verringert werden. Dasselbe gilt für den Betablocker Sotalol. Die AWWR überprüft das Wasser jährlich auf mehr als 40 Substanzen wie Nitrat und Chlorid sowie Rückstände von Medikamenten und Pflanzenschutzmitteln. Um die Qualität und Sicherheit weiter zu erhöhen, hat die AWW ein Investitionsprogramm von 300 Mio. Euro aufgelegt, von denen mittlerweile 114 Mio. Euro investiert worden sind.

Neue Musikbibliothek in Ostwestfalen-Lippe

In der Stadt **Detmold** ist das neue musikwissenschaftliche Bibliothekszenrum eröffnet worden. Das Forum „Wissenschaft | Bibliothek | Musik“ vereint die Bestände der Lippischen Landesbibliothek, der Hochschule für Musik und des musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/Paderborn. Gleichzeitig entsteht mit dem Neubau ein Zugang zum Landesarchiv NRW sowie zum Netzwerk Musikhochschulen. „Studierenden, Lehrenden und Bürgerinnen und Bürgern steht hier eine einzigartige Auswahl an Musikkultur, Notenheften und elektronischen Medien zur Verfügung“, sagte NRW-Wissenschaftsministerin Svenja Schulze, die mit NRW-Kulturministerin Ute Schäfer an der Einweihung teilnahm. Das Land NRW hatte sich mit 7,8 Mio. Euro an Bau und Ersteinrichtung beteiligt.



FOTO: CABI/SCHÖNEMANN / PIXELIO

Hilfe nach Regeln

▲ Mit dem neuen Rettungsgesetz soll das System aus Rettungsdienst sowie Zivil- und Katastrophenschutz in NRW gestärkt werden

Das neue Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen

Mit dem novellierten Rettungsgesetz wurde das duale System als Organisationsform des Rettungsdienstes beibehalten, aber auch die Qualitätssicherung gestärkt und eine ärztliche Leitung etabliert

Das Rettungsgesetz NRW ist im Frühjahr 2015 novelliert worden. In der Neufassung wurden unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für die Notfallsanitäterausbildung geschaffen sowie das Qualitätsmanagement im nordrhein-westfälischen Rettungsdienst gestärkt. Außerdem bringt das neue Rettungsgesetz NRW die Einführung einer ärztlichen Leitung Rettungsdienst, eine stärkere Berücksichtigung von Qualitätssicherung und einen wirksamen Datenschutz.

Der NRW-Landtag hat am 18.03.2015 das Zweite Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW verabschiedet (GV.NRW 2015, S. 305). Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen bei Gegenstimmen der Fraktion DIE PIRATEN sowie Enthaltung der Fraktion der FDP beschlossen. Das Rettungsgesetz sollte bereits Mitte 2012 neu gefasst werden. Doch die Neuwahl des

NRW-Landtags im Mai 2012 verzögerte den Novellierungsprozess.

Das neue Gesetz hat die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände weitgehend aufgegriffen. Aufgrund der sich über mehrere Jahre hinziehenden Verhandlungen war es gelungen, eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände, der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren, der Arbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen Feuerwachen, des Verbandes der Feuerwehren und der kombi-gewerkschaft zu erarbeiten.

Duales System bewährt Zu begrüßen ist, dass das duale System als Organisationsform des Rettungsdienstes in NRW bestehen bleibt. Dieses hat sich in der Vergangenheit bewährt und entspricht den Wünschen der Praktiker/innen. Somit kann die Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ne-

ben dem öffentlichen Rettungsdienst weiterhin auch außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes auf genehmigter Grundlage ermöglicht werden.

Demgegenüber hatte das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 08.06.2010 die Reform des sächsischen Rettungsgesetzes bestätigt. Darin wurde das bis dahin gültige - der NRW-Regelung entsprechende - duale System von öffentlichem und privatem Rettungsdienst durch ein so genanntes Eingliederungsmodell ersetzt.

Die kommunalen Spitzenverbände NRW hatten in den Gesprächen mit dem zuständigen Ministerium angeregt, diese Lösung, bei der Private auf der Grundlage einer einheitlich geltenden Kostenkalkulation mitwirken, auch in NRW zu übernehmen. Der Referentenentwurf begnügte sich allerdings mit dem Hinweis, dass sich das duale System in der Praxis bewährt habe.



DER AUTOR

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Trägerschaft Rettungswachen § 6 Abs. 2 Rettungsgesetz NRW sieht vor, dass die Großen kreisangehörigen Städte neben den Kreisen im kreisangehörigen Raum Trägerinnen von Rettungswachen sind. Darüber hinaus sind Mittlere kreisangehörige Städte Trägerinnen von Rettungswachen, soweit sie aufgrund des Bedarfsplans Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 Rettungsgesetz NRW wahrnehmen. Die Vorhaltung hauptamtlich besetzter Feuer- und Rettungswachen hat in den zurückliegenden Jahren weiter zugenommen. Gerade hier wirken sich die Synergieeffekte zwischen Feuerwehr und Rettungsdienst durch das multifunktional einsetzbare Personal in hohem Maße aus. So können mit kleinem Personalbestand der Basis-Brand-schutz, der Rettungsdienst inklusive größerer Gefahrenlagen und der Krankentransport sowie allgemein kommunale Aufgaben - Alarm- und Einsatzplanung, Geräteüberprüfung, Bevölkerungsschutz und Ähnliches - kostengünstig erledigt werden. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation vieler Kommunen wäre es prekär, nur noch mit Beschäftigten der Kreise ohne feuerwehrtechnische Ausbildung im Rettungs-

dienst zu fahren, welche die Feuerwehr an Einsatzstellen nicht 100-prozentig adäquat unterstützen können. Im Gegensatz steht das „Feuerwehrpersonal“ für die Spitzenabdeckung im Rettungsdienst zur Verfügung, sodass geringere Kosten anfallen.

Submissionsmodell bleibt Das so genannte Submissionsmodell hat als Organisationsform des Rettungsdienstes in der Praxis weiterhin Bestand. Hierbei entscheiden die Träger des Rettungsdienstes, ob sie den Rettungsdienst als eigene Aufgabe selbst wahrnehmen oder Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes und der Einrichtung und der Unterhaltung der Rettungswachen ganz oder teilweise beauftragen.

Das Submissionsmodell sichert somit die autonome Entscheidung des Trägers des Rettungsdienstes, wie er diesen organisiert. Hierbei richtet die Novellierung zu Recht unter fachlichen Gesichtspunkten ein besonderes Augenmerk auf qualitative Aspekte wie beispielsweise die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ausstattung oder die Erfüllung von Hygienestandards.

Notfallsanitäter/innen Eine Herausforderung für die Novellierung des Rettungsgesetzes in NRW stellte die Umsetzung des am 01.01.2014 in Kraft getretenen bundesgesetzlichen Notfallsanitätergesetzes dar. In der Begründung zur Novellierung des Rettungsgesetzes wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes des Bundes eine neue Ausbildung eines nichtärztlichen Rettungsdienstberufes bedeutet und den Beruf des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin ablöst.

Konsequenterweise ist in § 14 Abs. 3 des Gesetzes geregelt, dass die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz als Kosten des Rettungsdienstes gelten. Die kommunalen Spitzenverbände hatten stets betont, dass sie die volle Refinanzierung der künftigen Notfallsanitäterausbildung über Rettungsdienstgebühren für richtig halten. Denn dadurch werde der zwangsläufige Konflikt um einen Belastungsausgleich durch das Land in Höhe von rund 80 Mio. Euro jährlich vermieden.

Die ursprünglich vorgesehene Übergangsfrist für die Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin bis zum Jahre 2023 wurde bis zum Jahr 2026 verlängert. Hier hatten die kommunalen Spitzenverbände eine Verlängerung bis zum Jahr 2030 gefordert.

Neue Aufgabenverteilung Noch sind die konkreten Aufgaben und Tätigkeiten der Notfallsanitäter/innen im Berufsalltag kaum greifbar. Langfristig wird es aber eine neue Aufgabenverteilung zwischen Notfallsanitäter/innen und Notärzt/innen geben. Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Mangels an Ärzten und Ärztinnen sowie der zu erwartenden Ausgabensteigerung im Rettungsdienst ist davon auszugehen, dass Notfallsanitäter/innen zunehmend eigenständig heilkundliche Maßnahmen durchführen werden.



FOTO: KREIS SOEST

◀ In Informationsveranstaltungen stellen die Träger von Rettungswachen den neu geschaffenen Ausbildungsberuf Notfallsanitäter/in vor

▼ Die neu geschaffene Position „Ärztliche Leitung Rettungsdienst“ dient dem medizinischen Qualitätsmanagement



FOTO: PAULWIP / PIXELIO.DE

Fachwissen vor Ort

Neben der Zusammenarbeit zwischen Notfallsanitäter/in und Notarzt/Notärztin sind dabei auch Rolle und Berufsbild des Rettungssanitäters/der Rettungssanitäterin neu zu definieren. Aufgrund des in § 2 a Rettungsgesetz NRW festgelegten Wirtschaftlichkeitsgebots dürfen die Kostenträger nicht mehr Notfallsanitäter/innen finanzieren, als für die Besetzung der vorhandenen Stellen inklusive einer zu definierenden Kapazitätsreserve erforderlich sind. Die kommenden Jahre der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes in die Praxis des Rettungsdienstes stellen eine große Herausforderung dar und werfen neue Fragen auf.

Ärztliche Leitung Neu aufgenommen wurde in das Rettungsgesetz NRW die Rolle der ärztlichen Leiterin respektive des ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes. Diese(r) soll nach § 7 Abs. 3 Satz 1 RettG in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements den Rettungsdienst leiten und überwachen. Die Position einer ärztlichen Leiterin / eines ärztlichen Leiters Rettungsdienst ist in der Praxis bereits vielerorts vorhanden. Die ausdrückliche Aufnahme in das Gesetz entspricht einer Empfehlung des Landesfachbeirates für den Rettungsdienst.

Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Rettungsgesetz NRW löst aber einigen Interpretationsbedarf mit voraussichtlicher hoher praktischer Relevanz aus. Die Begriffe „leiten“ und „überwachen“ lassen deutlich Spielraum zur Interpretation und können dazu führen, dass Konflikte über die Ausgestaltung und Durchsetzung von Qualitätsmanagement-Maßnahmen in einzelnen Bereichen des Rettungsdienstes entstehen.

Hinzu kommt, dass der Qualitätsmaßstab als Bezugspunkt gesetzlich nur teilweise ausgebildet ist. Die vorgesehene Verlängerung des Zeitraums des Bedarfsplans von vier auf fünf Jahre ist unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Planungssicherheit zu begrüßen.

Weitere Novellierungen im Detail betreffen die Kostenregelung bei Fehlfahrten, die Berücksichtigung der Belange der Qualitätssicherung und des Datenschutzes sowie die Einführung von Trägergemeinschaften bei Spezialfahrzeugen. Der Bestandsschutz bei der Wiedererteilung von Genehmigungen ist entfallen. Sämtliche Genehmigungen im Bereich des Rettungsdienstes werden befristet und laufen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW aus. ●



Das neue Berufsbild Notfallsanitäter/in

Seit Anfang 2015 müssen Fachkräfte für den Rettungsdienst eine dreijährige Ausbildung durchlaufen, welche die bisherige kürzere Ausbildung zum/zur Rettungsassistent/in ersetzt

Seit dem 01.01.2014 ist das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) als bundesweites Gesetz in Kraft. Der erste Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) zum NotSanG stammte vom Mai 2012. Nach Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates erfolgte die Erstellung der bundesweit geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (NotSanAPrV) durch das BMG.

Das NotSanG hat das seit 1989 geltende Rettungsassistentengesetz abgelöst. Ergänzend zum bundesweit geltenden Notfallsanitätergesetz definieren die Ausführungsbestimmungen der Bundesländer die operative Umsetzung, da der Rettungsdienst sich in der Hoheit der Bundesländer befindet. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGPEA) ist in NRW das zuständige Ministerium.

Das novellierte RettG NRW regelt unter an-



DER AUTOR

Jan Finke ist stellvertretender Bereichsleiter Notfallvorsorge NRW beim Malteser Hilfsdienst NRW

derem die Frist für die verbindliche Umsetzung auf den Rettungsfahrzeugen. Ab dem 01.01.2027 ist die Fahrzeugführerfunktion auf dem Rettungstransportwagen (RTW), die Fahrerfunktion auf dem Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und die HEMS-Funktion (Helicopter Emergency Medical Services) in den Rettungshubschraubern verpflichtend mit Notfallsanitäterinnen/Notfallsanitätern zu besetzen (siehe § 4 Abs. 7 RettG NRW).

Die Kosten für die Ausbildung der Notfallsanitäter/innen sollen als ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im bedarfsgerechten Umfang aufgenommen werden



FOTOS (2): MALTESER HILFSDIENST NRW

tungsassistenten/Rettungsassistentinnen zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin qualifizieren. Die Matrix auf Seite 10 stellt die Notfallsanitäterausbildung sowohl für Berufsanfänger/innen als auch für Rettungsassistenten/Rettungsassistentinnen unter bestimmten Voraussetzungen dar. Es gilt zu beachten, dass die geforderte Berufserfahrung auf Basis der Situation am 01.01.2014 zu sehen ist.

Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung oder - unter bestimmten Voraussetzungen - mit einer staatlichen Ergänzungsprüfung ab. Die Schulen, welche die Ausbildung zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin durchführen, müssen über die staatliche Anerkennung als Notfallsanitäterschule verfügen.

Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt gemäß NotSanG § 5 die jeweilige Rettungsdienstschule. Nach Änderung der Zuständigkeitsverordnung für Heilberufe vom 05.05.2015 sind die Ge-

sundheitsbehörden der Kommunen und Gebietskörperschaften zuständig für die Prüfung der Notfallsanitäter/innen - analog zur bisherigen Regelung für die Prüfung der Rettungsassistent/innen.

Praktische Umsetzung Die Reform der Ausbildung nichtärztlicher Fachkräfte für den Rettungsdienst hat erhebliche Auswirkungen auf die Organisation und Praxis des Rettungsdienstes:

- Gemäß § 14 Abs. 3 RettG NRW wird eine Anpassung der Rettungsdienstbedarfspläne durch die Träger des Rettungsdienstes erforderlich, in der auch die bedarfsorientierte Ausbildung zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin berücksichtigt wird.
- Im Vergleich zu den Kompetenzen der Rettungsassistent/innen wird es eine Erweiterung der Kompetenzen im Tätigkeitsfeld des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin geben.
- Der Notarzt / die Notärztin kann bestimmte Aufgaben oder Maßnahmen an

▲ Die zukünftigen Notfallsanitäter/innen führen medizinische Maßnahmen der Erstversorgung durch und assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patient(innen)

(siehe § 14 Abs. 3 RettG NRW). Art und Umfang der Ausbildungsmaßnahmen sind in die Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen.

Ein Jahr länger Die zuvor übliche Ausbildung zum Rettungsassistenten / zur Rettungsassistentin war die erste anerkannte Berufsausbildung für nicht-ärztliches Personal im Rettungsdienst. Diese umfasste in der Regel zwei Jahre. Seit dem 01.01.2015 ist stattdessen für Berufsanfänger/innen nur noch die dreijährige Ausbildung zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin möglich.

Lediglich bereits begonnene Ausbildungen zum Rettungsassistenten / zur Rettungsassistentin können zu Ende geführt werden. Die Qualifikation Notfallsanitäter/in ist als höherwertig anzusehen. Das Berufsbild des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin dient somit einer Optimierung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung.

Höherqualifizierung möglich Innerhalb einer siebenjährigen Übergangsfrist vom Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes am 01.01.2014 an können sich Ret-



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT
Das Auftragsportal.

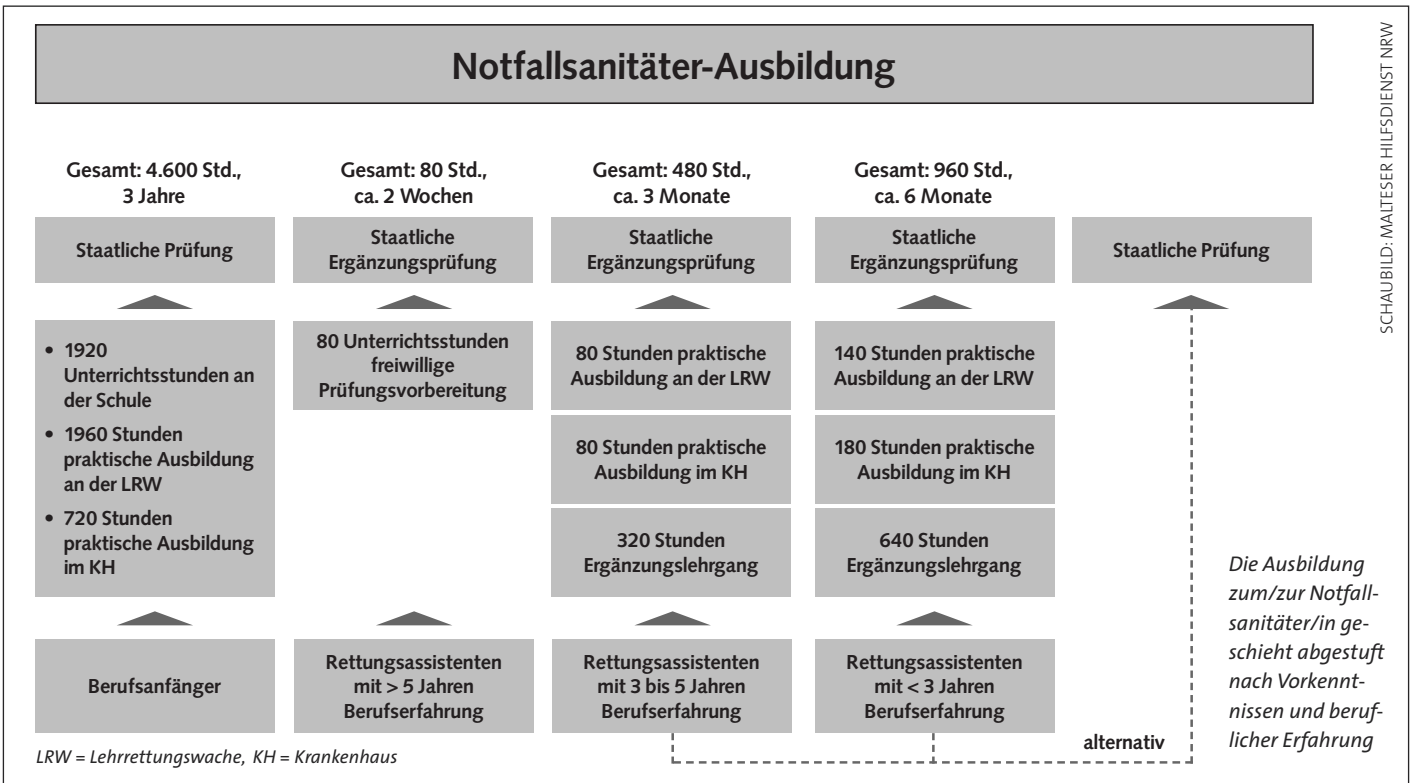
eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend – einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. TVgG-NRW
- ✓ Lizenzkostenfrei
- ✓ Erfüllt die EU-Vergaberichtlinien 2016

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ www.deutsches-ausschreibungsblatt.de



◀ Einige Rettungsassistent(inn)en haben sich bereits fortgebildet zum/zur Notfallsanitäter/in

den Notfallsanitäter / die Notfallsanitäterin delegieren, gegebenenfalls sogar regelhaft unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen definierter Standard Operating Procedures (SOP).

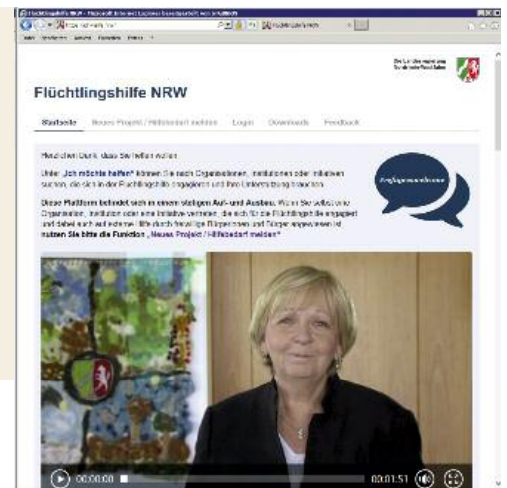
- Der Notfallsanitäter / die Notfallsanitäterin ist gemäß RettG NRW verantwortlich für den Patienten / die Patientin auf dem RTW, dem Rettungshubschrauber und ist als Fahrer/in des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) eingesetzt.
- Es stellt eine Herausforderung dar, alle erforderlichen Notfallsanitäter/innen innerhalb der Übergangsfrist für die verbindliche Besetzung der Rettungsfahrzeuge bis Ende 2026 auszubilden - gerade vor dem Hintergrund, dass die bundesgesetzliche Übergangsfrist zur Weiterqualifizierung ausgebildeter Rettungsassistenten und -assistentinnen bereits Ende 2020 ausläuft.
- Der Fachkräftemangel im Rettungsdienst

wird deutlich früher einsetzen, da keine neue Ausbildung zum Rettungsassistenten / zur Rettungsassistentin begonnen werden darf. Die staatlichen (Ergänzungs) Prüfungen konnten in der Fläche erst nach Schaffung der landesrechtlichen Rahmenbedingungen in NRW umgesetzt werden, sodass diese an den meisten Rettungsdienstschulen erst ab Ende 2015 stattfinden.

Mit Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes sind maßgebliche Veränderungen auf alle Beteiligten zugekommen, die diese immer wieder vor neue Herausforderungen stellen. Die ersten Schritte zur praktischen Umsetzung sind gemacht. Die ersten Rettungsassistenten und -assistentinnen haben ihre Prüfung zum Notfallsanitäter / zur Notfallsanitäterin abgelegt und dürfen dies fortan als Berufsbezeichnung führen.

PORTAL FÜR FLÜCHTLINGSHILFE IN NRW

Die NRW-Landesregierung hat eine Online-Plattform eingerichtet, um Hilfsangebote und Hilfebedarf in der Flüchtlingsversorgung landesweit zusammenzuführen. Auf der Internetseite www.ich-hilfe.nrw.de können Institutionen, Organisationen und Initiativen, die ehren- oder hauptamtlich in der Flüchtlingsarbeit aktiv sind, sich selbst und ihren Hilfebedarf darstellen. Sie können angeben, in welchen Bereichen sie tätig sind, welche Unterstützung sie von freiwilligen Helfer/innen benötigen und wie man mit ihnen Kontakt aufnehmen kann. Auf diese Weise können Bürger/innen, die sich engagieren wollen, herausfinden, wo in ihrer Umgebung Hilfe gebraucht wird.



„Mit den modernen
Bewerbungs-Tools
von Interamt
erreichen wir
genau unsere
Zielgruppe:
Nachwuchskräfte
für das BZSt.“

DR. LENA SANTORO
Referentin für Aus- und Fortbildung
Bundeszentralamt für Steuern

MODERNE PERSONALBESCHAFFUNG – EINFACH, FLEXIBEL, EFFIZIENT

Das bedarfsgerecht angelegte E-Recruiting von Interamt automatisiert Standardprozesse, beschleunigt das Bewerbermanagement und macht Ihre Stellenbesetzung nachhaltig und komfortabel.

EFFIZIENZ GEWINNEN UND RESSOURCEN SPAREN: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Hilfe in Rot



FOTO: KREIS HERFORD

▲ In den Leitstellen der Kreise werden jährlich tausende Einsätze koordiniert - vom Krankentransport bis zum Großbrand

Rettungsdienst und Feuerwehren in NRW

In Nordrhein-Westfalen wird ein Großteil des Rettungsdienstes von den Feuerwehren organisiert, da deren doppelte Qualifikation im technischen und im medizinischen Bereich Vorteile bringt

Grundlage der Organisation des Rettungsdienstes in den Bundesländern sind die jeweiligen Rettungsgesetze. Während in einigen Bundesländern die Hilfsorganisationen die tragenden Säulen des Rettungsdienstes darstellen, sind in den Stadtstaaten und in den ehemals unter britischer Besatzung stehenden Bundesländern die Feuerwehren die größten Leistungsbringer im Rettungsdienst.

In Nordrhein-Westfalen stellen daher die Feuerwehren - neben den Landkreisen und den eingebundenen Hilfsorganisationen - den weitaus größten Teil der rettungsdienstlichen Versorgung sicher. Organisatorisch sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und die kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes. Neben den Kreisen sind die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte Träger von Rettungswachen.

Die Träger des Rettungsdienstes sind verpflichtet, in Rettungsbedarfsplänen die flächendeckende Abdeckung des Rettungsdienstes festzulegen. Neben einer ausrei-

chenden Anzahl von Rettungswagen für den Notfalleinsatz zählt auch der qualifizierte Krankentransport zum Aufgabenbereich des Rettungsdienstes. Ebenfalls muss eine flächendeckende Notarztversorgung sichergestellt werden. Zu diesem Zweck werden geeignete Notarztfahrzeuge vorgehalten. Neben den Notärztinnen / Notärzten mit der Zusatzqualifikation zum Arzt im Notfalleinsatz sind diese Fahrzeuge mit mindestens einer Rettungsassistentin / einem Rettungsassistenten zu besetzen.

Integrierte Leitstellen In den integrierten Leitstellen der Kreise respektive der kreisfreien Städte werden die Einsätze des Rettungsdienstes koordiniert. Zusätzlich



DER AUTOR

Walter Wolf ist Leiter der Feuerwehr Ahlen sowie Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der hauptberuflichen Feuerwehren in NRW

zum regulären Rettungsdienst stellen dessen Träger in gemeinsamen Verbänden den flächendeckenden Einsatz der Luftrettung mit Rettungshubschraubern mittels geeigneter Vertragspartner sicher.

Bestandteil der Rettungsbedarfspläne ist auch die Planung und Sicherstellung des Rettungsdienstes bei großen Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten. Für derartige Lagen werden auch kreisweit die Aufgaben des organisatorischen Leiters / der Leiterin Rettungsdienst und des leitenden Notarztes / der Notärztin sichergestellt. Bei den organisatorischen Leiterinnen und Leitern im Rettungsdienst handelt es sich um Führungskräfte, die durch eine besondere Qualifikation im Rettungsdienst die organisatorischen Abläufe bei Großschadensereignissen sicherstellen können. In NRW sind dies häufig Führungskräfte der Feuerwehren. Die leitenden Notärzte / Notärztinnen verfügen über eine besondere Qualifikation zur Sicherstellung und Koordinierung der medizinischen Maßnahmen bei rettungsdienstlichen Großeinsatzstellen.

Hilfe vom Land Das Land NRW unterstützt jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt durch mobile Container zur rettungsdienstlichen Versorgung einer Vielzahl Verletzter

oder Erkrankter. Neben den Kräften im regulären Rettungsdienst kommen bei derartigen Einsätzen zusätzlich die Hilfsorganisationen mit ihren zahlreichen Helfer/innen und ihren Gerätschaften zum Einsatz.

Auch hier leistet das Land NRW mit Transport- und Versorgungsfahrzeugen sowie Sonderausstattung Unterstützung. Zusammenarbeit und Organisation der Verbände im Rettungsdienst - bestehend aus allen am Rettungsdienst beteiligten Einheiten - haben sich bei Einsätzen und Großveranstaltungen rundweg bewährt und gelten bundesweit als vorbildlich.

Zur täglichen Sicherstellung des Rettungsdienstes betreiben die Landkreise in der Regel eigene Rettungswachen. Diese beschäftigen Rettungsassistent/innen mit zweijähriger Ausbildung - zukünftig Notfallsanitäter/innen mit dreijähriger Ausbildung - und besetzen die erforderlichen Rettungsdienstfahrzeuge. In einigen Bereichen werden Hilfsorganisationen vertraglich eingebunden.

In den kreisfreien Städten sowie in den Mittleren und Großen kreisangehörigen Kommunen in NRW wird der Rettungsdienst durch die Feuerwehren - in der Regel mit feuerwehrtechnischen Beamten/innen - organisiert. Städte und Gemeinden als Träger der Rettungswachen sichern den Einsatz der nach den Rettungsbedarfsplänen notwendigen Rettungsmittel mit hochqualifiziertem Personal. Diese kombinierten Feuer- und Rettungswachen haben sich bewährt. Sie bieten den Städten und Gemeinden durch die gegenseitige Multifunktionalität - sowohl im alltäglichen Dienst als auch im Einsatz - erhebliche Vorteile.

Krankenkassen erstatten Die Leistungen des Rettungsdienstes werden durch Gebüh-

▼ *Die Feuerwehren verfügen über zahlreiche Kranken- und Rettungswagen sowie Notarztein-satzfahrzeuge und weitere Spezialfahrzeuge*



► *Die Feuerwehr kommt auch bei der Luftrettung zum Einsatz, indem sie Unfallorte absichert, einen Rettungszugang schafft und die technische Rettung übernimmt*

rensatzungen mit den jeweiligen Kostenträgern abgerechnet. Die erforderliche Kalkulation wird vorweg mit den Krankenkassen möglichst einvernehmlich festgelegt. 2013 wurde in Nordrhein-Westfa-

len durch die Feuerwehren bei 1.345.170 Einsätzen im Rettungsdienst Hilfe geleistet. Etwa 80 Prozent des Einsatzaufkommens entfällt auf die Notfallrettung.

Hier kommt es in der Regel auf jede Minute an, um Gefahr für Leib und Leben des Patienten / der Patientin abzuwenden. Innerstädtisch wird eine Eintreffzeit von acht Minuten planerisch sichergestellt. Im ländlichen Bereich gelten zwölf Minuten als Planziel.

In der Notfallrettung wird ein breites Spektrum von akuten Erkrankungen, Verletzungen und Notfallsituationen an den Einsatzstellen behandelt. Im Anschluss daran werden die Patient/innen in den umfangreich ausgestatteten Rettungswagen zu einer geeigneten Klinik gebracht. Herzinfarkt, Atemnot, Schlaganfall, Reanimation und Unterzuckerung gehören ebenso zur Tagesroutine wie die Versorgung schwerster Verletzungen nach Unfällen. Immer wieder kommt es vor, dass auch ein neuer Erdenbürger das Licht der Welt in einem Rettungswagen erblickt.

Planbare Fahrten Die übrigen 20 Prozent der Fahrten werden durch den qualifizierten Krankentransport abgewickelt. Dabei handelt es sich zumeist um geplante Fahrten von Patient/innen, die einer besonderen Transportbegleitung bedürfen, zur Untersuchung bei einem Facharzt / einer Fachärztin. Die Besatzungen stellen mit der Ausstattung des Krankentransportwagens eine fachgerechte Versorgung der Patient/innen sicher und können angemessen auf Notfallsituationen reagieren.

Alle feuerwehrtechnischen Beamtinnen und Beamten sind mindestens als Rettungsassistent/in ausgebildet. Darüber hinaus verfügen etwa 12.500 Feuerwehrfrauen und -männer über die Zusatzqualifikation zur Rettungsassistentin / zum Rettungsassistenten - zukünftig Notfallsanitäter/in. Ihnen stehen bei den öffentlichen Feuerwehren landesweit 1.332 Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztein-satzfahrzeuge sowie weitere Spezialfahrzeuge zur Verfügung.



Für ein besonders hohes Einsatzaufkommen oder eine Masse von Verletzten und Erkrankten wurde bei den NRW-Feuerwehren das First-Responder-System etabliert. Sollte das nächstgelegene Rettungsfahrzeug den Einsatzort nicht rechtzeitig erreichen, wird von der zuständigen Feuerwache ein Löschfahrzeug mit einer rettungsdienstlichen Grundausstattung entsandt.

Enge Verzahnung Besonders bei Einsätzen zur technischen Rettung bewährt sich die enge Verzahnung von Feuerwehr und Rettungsdienst. Dabei sind oftmals Personen in ihren Fahrzeugen und Maschinen eingeklemmt oder von schweren Lasten verschüttet. Hier profitiert das System in NRW von einem hohen Ausbildungsstand der Feuerwehreinsatzkräfte sowohl im rettungsdienstlichen als auch im feuerwehrtechnischen Bereich.

Da auch die Feuerwehrführungskräfte über diese duale Ausbildung verfügen, ist in der Einsatzleitung durch die Feuerwehr rettungsdienstliches Know-how gewährleistet. Zur rettungsdienstlichen Ausbildung stehen in NRW neben den privaten Rettungsdienstschulen die Schulen der Hilfsorganisationen sowie mehr als 50 Rettungsdienstschulen der Feuerwehren zur Verfügung. Eine Herausforderung für alle Rettungsdienste stellt das erweiterte Berufsbild des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin dar. Die bisherigen Rettungsassistent/innen - Ausbildung 24 Monate - werden durch das neue Berufsbild der Notfallsanitäterin / des Notfallsanitäters - Ausbildung 36 Monate - abgelöst.

Nach mehrjährigen Vorbereitungen wurde dieses neue Berufsbild auch in der Landesgesetzgebung von NRW im Rettungsdienstgesetz integriert. Dank der guten Zusammenarbeit der kommunalen Spitzenverbände, der Hilfsorganisationen und der Feuerwehren wurde erreicht, dass deren Belange in den Beratungen mit Erfolg vertreten und letztlich im Gesetz berücksichtigt wurden. ●



FOTOS (2): ASB / F. ZANETTINI

helfen aus Tradition

▲ Die Fachkräfte des Arbeiter-Samariter-Bundes übernehmen vielfältige Aufgaben im Rettungsdienst

Feste Stütze im Hilfeleistungssystem

Als eine der vier großen Hilfsorganisationen in Deutschland beteiligt sich der 1888 gegründete Arbeiter-Samariter-Bund mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal am Rettungsdienst

Innerhalb von acht Minuten nach der Alarmierung sind sie da: die Mitarbeiter/innen des Rettungsdienstes. Mit modernen Fahrzeugen, umfangreicher Ausstattung und guter Ausbildung leisten sie schnell und kompetent Hilfe. Noch vor 200 Jahren sah das anders aus. Verletzte wurden mit Pferdekutschen oder Handwagen transportiert, ein etabliertes Rettungssystem gab es nicht.

Erst mit dem Start der Industrialisierung und der Verbreitung des Automobils änderte sich dies. Bereits im 19. Jahrhundert verfügten die meisten deutschen Großstädte über ein organisiertes Krankenbeförderungssystem. Der motorisierte Rettungsdienst entwickelte sich allerdings erst nach dem 1. Weltkrieg, als das Auto zum Massenphänomen wurde. Denn mehr Fahrzeuge führten zu mehr Unfällen mit Verletzten im Straßenverkehr. Ausbildung und Ausstattung des Rettungs-

dienstes veränderten sich zunächst aber nicht. Das führte Mitte der 1960er-Jahre zu einem „Rettungsnotstand“, in dessen Folge das Rettungswesen behördlich reorganisiert wurde. 1989 entstand schließlich das Berufsbild des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin (RA). Dies war bis 2014 über das Rettungsassistentengesetz die einzige bundesweit einheitliche Berufsausbildung. Nach einer einjährigen Übergangsphase ist seit dem 1. Januar 2015 der Notfallsanitäter/die Notfallsanitäterin (NotSan) einziger Ausbildungsberuf dieser Branche.

Neue Ausbildung Er ersetzt allmählich den Beruf des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin. Diese Ausbildung dauerte zwei Jahre und umfasste 1.600 Unterrichtsstunden, ein Jahr Schule mit Klinikpraktikum sowie ein Anerkennungsjahr auf dem Rettungswagen. Die Ausbildung musste oft selbst finanziert werden. Der Arbeiter-Sa-

mariter-Bund (ASB) erkannte allerdings schon früh den Bedarf an Rettungsassistent/innen und bildete bereits in der Anfangszeit viele angehende Rettungsassistent/innen kostenlos aus. Heute betreibt der ASB deutschlandweit sechs Rettungsdienstschulen.

Die Anforderungen an den Rettungsdienst, die Ausrüstung und Ausbildung haben sich in den zurückliegenden Jahren stark gewandelt. Um dem zu entsprechen, wurde am 1. Januar 2014 das Notfallsanitätergesetz eingeführt. Die Notfallsanitäterausbildung ist erweitert und sichert die Notkompetenz des Rettungsdienstpersonals. So kann im Ernstfall schneller sachkundig Hilfe geleistet werden. Rettungsassistent/innen haben noch bis 2020 Zeit, ihre Qualifikation zu erweitern. Die ersten Notfallsanitäter werden bereits seit 2015 im ASB ausgebildet.

Der ASB als eine der großen Hilfs- und Wohl-



DIE AUTORIN

Susanne Hörle ist Referentin PR beim Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.

Beck-KOMMUNALPRAXIS Nordrhein-Westfalen PLUS

Kommentiertes Landes-, Bundes- und Kommunalrecht



Beck-KOMMUNALPRAXIS Nordrhein-Westfalen PLUS

Mehr als 21.800 Seiten landesspezifische Kommentierungen und Darstellungen...

Die PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Nordrhein-Westfalen ist das seit Jahrzehnten bewährte Standardwerk mit über 44.700 bundes- und landesspezifischen Seiten zu allen praxisrelevanten Rechts- und Arbeitsgebieten der kommunalen Verwaltung. Kompetente und erfahrene Fachleute aus zuständigen Ministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Verwaltungsbehörden und der sonstigen Rechtspraxis gewährleisten ein Höchstmaß an Kompetenz und Rechtssicherheit zu den zentralen Bereichen: Kommunalverfassung, Dienstrecht, Finanzen, Allgemeines – Wirtschaft, Vergabe und Verkehr – Sicherheit und Ordnung – Soziales, Gesundheit, Schule und Kultur – Bauwesen, Umwelt und Natur.

...dazu das Beck-PLUS: Beck'sche Online-Kommentare, Gesetze, Rechtsprechung, Zeitschriften

Beck'sche Online-Kommentare TVöD, TV-L, TV-L Entgeltordnung, TVöD Entgeltordnungen und VwVfG

Beck'sche Gesetze Digital Nordrhein-Westfalen, Bund, EU

- Landesrecht im Umfang der Beck'schen Loseblatt-Textsammlung Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen
- Rund 8.800 Gesetze und Verordnungen des Bundes
- Rund 1.900 internationale und EU-Vorschriften

Rechtsprechung aktuell und im Volltext, Aufsätze zum Kommunalverwaltungsrecht

Zeitschriften mit Archiven

- NVwZ seit 1982, NVwZ-RR ab 1988, KommJur ab Mitte 2005

Infos: www.beck-shop.de/brpy

► schon ab € 39,50/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)





▲ Rettungsassistent(inn)en können sich bis 2020 zum/zur Notfallsanitäter/in fortbilden

fahrtsorganisationen in Deutschland ist seit seiner Gründung 1888 ein fester Bestandteil des deutschen Hilfeleistungssystems. Von Berliner Zimmerleuten ins Leben gerufen, sieht es der ASB von jeher als seine humanitäre Pflicht an, Menschen zu helfen.

Auftrag oder Konzession ASB-Rettungswagen gehören in vielen Städten und Gemeinden zum gewohnten Bild. Dabei fahren die Rettungswagen (RTW) entweder im städtischen Auftrag - etwa in Köln - oder mit einer Konzession - sprich: auf eigene Rechnung. Hierbei baut der ASB eigene Rettungswagen, kauft selbst die Fahrzeuge und beschäftigt das erforderliche Personal. Die Refinanzierung erfolgt über die Krankenkassen.

Eine Konzession erhält, wer die öffentliche Ausschreibung gewinnt. Seit 2004 muss diese europaweit erfolgen und hat somit auch privaten Anbietern aus dem europäischen Ausland die Türen geöffnet. Der Konkurrenzdruck ist seitdem deutlich gewachsen, da die Hilfsorganisationen nun nicht mehr nur gegeneinander, sondern auch mit privaten Anbietern konkurrieren müssen. Diese drängen aggressiv auf den Markt. Eine Ausschreibung gilt für durchschnittlich vier bis acht Jahre und erfolgt meist dort, wo die Städte keinen eigenen Rettungsdienst betreiben.

Während man in der Stadt mit rascher Hilfe rechnen kann, beträgt auf dem Land die Zeit, bis ein Rettungswagen eintrifft, zehn bis 15 Minuten. Auch ist die Klinik- und die Arztdichte seit Jahren rückläufig. Diese Situation wird sich aufgrund des demografischen Wandels in den kommenden Jahren weiter verschärfen.

Hilfe durch Drohnen Somit werden innovative Formen der Notfallvorsorge nötig. Auch hier geht der ASB neue Wege: So könnten Drohnen zu fliegenden Lebensrettern werden. Ausgestattet mit einem Defibrillator - kurz Defi - fliegen sie über Wälder, Flüsse oder Stauseen zu ihrem Bestimmungsort. Der Flug wird von einer Rettungsleitstelle am Bildschirm überwacht. Am Unfallort angekommen, wird der Defi abgeworfen und kann sofort eingesetzt werden.

Der ASB und der gemeinnützige Verein definetz e.V. engagieren sich für eine bundesweite Einführung der so genannten Defikopter. Die Fluggeräte sind technisch so weit ausgereift, dass sie kurzfristig in Serie gehen könnten. Allerdings müssen dafür noch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Denn solange es keine Flugerlaubnis für vollautomatische Flüge von Drohnen und keine entsprechende Abwurfgenehmigung gibt, bleiben ländliche Gebiete ohne flächendeckende Versorgung mit Defibrillatoren. Sobald es eine gesetzliche Regelung gibt, könnten Defikopter in das deutsche Rettungssystem eingebunden werden.

Wie wichtig Erste Hilfe ist, zeigen die Zahlen. In Deutschland erleiden jedes Jahr mehr als 60.000 Menschen einen Herzstillstand. 80 bis 90 Prozent überleben ihn nicht, weil ihnen entweder gar nicht oder nicht rasch genug geholfen wird. Umso wichtiger ist die schnelle Hilfe durch Ersthelfer/innen, welche die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes überbrücken können. Der ASB fordert daher, dass Erste Hilfe bereits in der Grundschule unterrichtet wird, und appelliert an die Bevölkerung, die Kenntnisse in Erster Hilfe regelmäßig aufzufrischen. ●

AKTIV FÜR FLÜCHTLINGE

Der Arbeiter-Samariter-Bund hilft Flüchtlingen in Deutschland und Europa, aber auch weltweit

Hunderttausende Menschen suchen derzeit in Deutschland Schutz vor Krieg, Gewalt, Hunger und Verfolgung. Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) sieht es als seine humanitäre Pflicht an, diesen Menschen zu helfen. Dazu engagieren sich derzeit tausende ehren- und hauptamtliche Samariter/innen auf vielfältige Weise bundesweit in der Flüchtlingshilfe. Sie bereiten in kürzester Zeit Notunterkünfte vor, richten Erstaufnahmeeinrichtungen her, betreuen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und organisieren Sprachkurse sowie Erste-Hilfe-Kurse.

Rund 25.000 Menschen werden allein in Nordrhein-Westfalen in fünf Erstaufnahmeeinrichtungen, 21 zentralen Unterbringungseinrichtungen sowie 141 Notunterkünften versorgt. Der ASB betreut dort derzeit mehr als 6.000 Geflüchtete. Untergebracht sind sie in Turnhallen, leer stehenden Schulen, ehemaligen Hotels und früheren Kasernen.

Auch an den so genannten Drehkreuzen Düsseldorf und Köln ist der ASB aktiv. Dort kommen beinahe täglich Flüchtlinge in Sonderzügen aus Bayern an. An den Drehkreuzen werden sie empfangen und in Bussen zu ihren Aufnahmeorten gebracht. In den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften werden die Flüchtlinge medizinisch untersucht, erhalten Essen, Schlafplätze und Hygieneartikel. Für viele ist es nach tage- und wochenlanger Flucht, Angst und Verzweiflung das erste Mal, dass sie sich sicher fühlen.

80 Standorte Deutschlandweit betreut der ASB an etwa 80 Standorten derzeit rund 21.000 Menschen. Doch die Flüchtlingshilfe geht weit darüber hinaus. Auf der so genannten Balkan-Route - in Serbien und Mazedonien - versorgt der ASB Flüchtlinge mit Le-



Freiwillige Helfer/innen des Arbeiter-Samariter-Bundes bereiten täglich Essen zu und geben es an Flüchtlinge aus



FOTO: ASB / CARSTEN STÖRK

▲ Der Arbeiter-Samariter-Bund hilft Flüchtlingen weltweit mit Lebensmittel- und Hygienepaketen

Lebensmittel- und Hygienepaketen und unterstützt den Bau von Notunterkünften sowie sanitären Anlagen. Im Nordirak versorgt der ASB rund 3.000 Familien in zwei Flüchtlingslagern mit Lebensmitteln und Hygieneartikeln und betreibt dort eine Gesundheitsstation. In der Ukraine kümmert sich der ASB um die Unterbringung und Versorgung von Binnenflüchtlings. Außerdem verteilt der Verein auch dort Lebensmittel- und Hygienepakete.

Der ASB ist als Wohlfahrtsverband und Hilfsorganisation politisch und konfessionell ungebunden. Er hilft allen Menschen – unabhängig von ihrer politischen, ethnischen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Seit seiner Gründung im Jahr 1888 bietet der ASB Dienste an, die sich an den Bedürfnissen der Menschen orientieren - etwa in der Altenhilfe, im Rettungsdienst, in der Ersten Hilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung, der Auslandshilfe sowie in der Aus- und Weiterbildung Erwachsener. (SH)



FOTO: AB / STEFFI LOOS

wecken und warnen



Bei Katastrophen und Notlagen gewinnt die Information der Bevölkerung über neue Medien immer mehr an Bedeutung

FOTOS (2): VDF NRW

Der Einsatz neuer Medien in der Katastrophen-Kommunikation

Internet, Mobilgeräte und soziale Netzwerke geben den Behörden die Möglichkeit, die Bevölkerung früher über Katastrophen zu informieren und zu selbstschützendem Verhalten zu animieren

Ideen, die Kommunikation mit der Bevölkerung im Katastrophenfall zu verändern, gibt es seit rund 20 Jahren. Um das Jahr 2000 baute der Bund zum einen ein neues, satellitengestütztes Warnsystem (SatWaS) auf. Zum anderen wurden Funkuhren als Weck- und Warnsystem getestet. Dabei sollte der nicht genutzte Teil des Funksignals des Langwellensenders DCF 77 nahe Frankfurt am Main genutzt werden. DCF 77 ist direkt mit dem SatWaS verbunden und würde somit zeitnah alarmieren.

Die Grundidee einer Weiterentwicklung der Katastrophenkommunikation hatte seinerzeit die Prämisse, die Bevölkerung besser durch akustische Warnfunktionen zu einer

Handlungsweise - „Begeben Sie sich in Gebäude, halten Sie Fenster und Türen geschlossen, schalten Sie Radio/Fernsehen ein“ - zu bewegen. Sie orientierten sich an

DIE AUTOREN



Christoph Schöneborn ist Landesgeschäftsführer des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V.



Michael Wolters ist Pressesprecher der Feuerwehr Oer-Erkenschwick

der klassischen Sirenenalarmierung. Diese befand sich zu diesem Zeitpunkt aber auf dem Rückzug.

Bis in die 1990er-Jahre bestand in Deutschland ein flächendeckendes Sirenen-System. Mit dem Ende des Kalten Krieges entschied der Bund jedoch, die Sirenenwarnung aufzugeben. Die Kommunen hatten die Möglichkeit, die Anlagen zu übernehmen. Hierauf wurde jedoch vielfach verzichtet. Somit fehlt derzeit ein einheitliches flächendeckendes Warnsystem in Deutschland, welches die Weck- wie auch die Informationsfunktion erfüllt. Unter Fachleuten besteht Einigkeit, dass viele moderne Systeme die Möglichkeiten der Bevölkerungswarnung ergänzen und erweitern, aber nicht Sirenen ersetzen können. Daher haben in den vergangenen Jahren viele Kommunen neue Sirenenwarnsysteme aufgebaut. Das ist ausdrücklich zu unterstützen.

Besser Medienmix Immer dann, wenn Warn- und Informationssysteme zum Einsatz kommen, zeigen sich ihre Stärken und Schwächen. Als am 25.09.2012 über der Stadt Krefeld eine riesige Rauchwolke stand und die Sirenen in diversen angrenzenden Städten heulten, öffneten viele Anwohner ihre Fenster, um sich das „Spektakel“ anzusehen. Die eigentlich erwünschte Reaktion - das Radio einschalten - blieb aus Unwissenheit aus - und damit selbstredend das erwünschte Verhalten, Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Ganz anders verlief die Warnung am 03.06.2015 bei einem Großbrand in Hamburg-Veddel. Über die sozialen Netzwerke Twitter und Facebook sowie über die ergänzende Warn-App KatWarn machte die Feuerwehr Hamburg auf die Gefahren der pechschwarzen Rauchwolke aufmerksam. KatWarn informierte mit mehrfarbigen Landkarten, in welchen Ortsteilen welches Verhalten angezeigt war. Lediglich der Anteil der Bevölkerung, der kein Handy besaß, wurde mit dieser Maßnahme nicht erreicht. Beide Beispiele zeigen, dass es auch weiterhin auf einen Mix aus klassischen und neuen Warnmedien ankommen wird.

Bei der Entwicklung neuer Warnsysteme spielen derzeit insbesondere das Internet und Smartphones eine Schlüsselrolle. Neben den Vorteilen lassen sich aber zwei Nachteile benennen. Zum einen sind Internet und Smartphone abhängig von einem funktionsfähigen Stromnetz. Dies gilt sowohl für die Netze wie auch für die Endgeräte. Des Weiteren sind sie derzeit nicht in der Lage,

die Bevölkerung zu wecken. Ihre Möglichkeiten der Kommunikation mit der Bevölkerung im Katastrophenfall - auch in Gestalt einer Interaktion - sind jedoch vielfältig.

Vorlauf nötig Um Verhaltens- und Warninformationen über die klassischen Medien wie Radio und Fernsehen zu verbreiten, ist - zumindest bei überregionaler Ausstrahlung - ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Die „Meldewege“ sind einzuhalten. Internetbasierte Medien informieren deutlich schneller. Doch häufig erfolgt die Erst-Information im Internet nicht durch die zuständigen Behörden, sondern aufgrund von Spekulationen durch Bürger/innen oder Medien.

Zur Steigerung der Informationsgeschwindigkeit soll das satellitengestützte Kommu-



▲ Nachdem der Bund sein flächendeckendes Sirenenetz aufgegeben hat, installieren viele Kommunen heute wieder Sirenen, um ihre Bürger/innen im Notfall zu warnen

nikationssystem (SatWaS) beitragen. Mit SatWas können Warnmeldungen von den Zivilschutz-Verbindungsstellen (ZSVerbSt), die für die Erfassung von Luftgefahren und die Warnung vor großflächigen radiologischen Gefahren eingerichtet worden sind, sowie von der Warnzentrale Bonn (WarnZ-Bonn) und den Lagezentren der Länder direkt abgesendet respektive empfangen werden. Zielgruppe sind die Nachrichtenagenturen dpa, AFP und dts Nachrichtenagentur, sowie neben allen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auch 45 überregionale und 80 lokale private Rundfunksender.

Zudem empfängt auch die Deutsche Bahn SatWas-Meldungen und kann mittels Laut-

sprecherdurchsagen in Zügen und Bahnhöfen die Bevölkerung warnen. SatWas-Warnungen können bei der dts Nachrichtenagentur online direkt eingesehen werden (Internet: www.dts-nachrichtenagentur.de/satwas.php). Das satellitengestützte Kommunikationssystem beschleunigt somit zwar die Informationskette, kann jedoch nur gemeinsam mit einem effektiven Warnsystem eingesetzt werden. Freilich ist den meisten Menschen nicht bekannt, dass SatWas-Meldungen im Internet einsehbar sind und somit eine Information „aus erster Hand“, um Spekulationen vorzubeugen, möglich ist.

MoWaS Bund-Länder Um den technischen Fortschritt und die steigende Nutzung des Internets bei der Warnung besser zu berücksichtigen, aber auch um neue Weckmöglichkeiten zu erschließen, entwickelten Bund und Länder gemeinsam das Modulare Warnsystem (MoWaS). Zur Übertragung nutzt MoWaS das satellitengestützte Warnsystem des Bundes. Eine standardisierte Schnittstelle und eine geographische Benutzeroberfläche ermöglichen die Einbindung neuer Medien - etwa Internet oder App - respektive zukünftiger Warn- und Weckmethoden.

Des Weiteren wird aktuell der Kreis der „Alarmierer“ erweitert. Derzeit sind mehr als 20 von 52 nordrhein-westfälischen Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst in das System eingebunden. Das NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales geht davon aus, dass bis zum Jahresende 2015 mehr als die Hälfte der Leitstellen das MoWaS-System nutzen können. Auf der diesjährigen Fachmesse INTERSCHUTZ in Hannover stellte das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Internet: www.bbk.bund.de) die erste MoWas-basierte technische Anwendung für Smartphones vor. Die Warn-App „NINA“ - Notfall-Informations- und Nachrichten-App - bezieht ihre Daten vom MoWaS sowie vom Deutschen Wetterdienst (DWD) und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV; Pegelstände). NINA informiert über die so genannte Push-Funktion und Standortdienste über aktuelle örtliche Gefahren direkt auf dem Smartphone.

Verhaltenshinweise Die Warnungen können um notwendige Verhaltenshinweise ergänzt werden. Solange die mobilen Datennetze und Smartphones funktionieren und sich die Endgeräte nicht im Lautlos-Mo-

aus befinden, kann NINA sowohl die Warn- wie auch die Informationsfunktion erfüllen. Nach Anbindung aller Leitstellen in das MoWas ist zudem eine schnelle Information grundsätzlich möglich.

Mit KatWarn steht den Kommunen und Kreisen seit 2011 eine zweite Warn-App zur Verfügung. Die App wurde von Fraunhofer FOKUS im Auftrag der öffentlichen Versicherer - in Nordrhein-Westfalen die PROVINZIAL-Versicherungen - entwickelt. Sie enthält im Wesentlichen dieselben Funktionen wie NINA. KatWarn ermöglicht zudem eine Warnung per SMS oder E-Mail.

Eine Anbindung an MoWas ist allerdings noch nicht erfolgt. Daher müssten aktuell die Leitstellen ein zweites System mit Warn-daten versorgen. Zudem fallen für die nutzenden Kommunen und Kreise Installations- und Nutzungskosten an. In Nordrhein-Westfalen wird KatWarn - vornehmlich aus Kostengründen - von nur wenigen Kreisen eingesetzt.

Soziale Medien Neben den Warn-Apps spielen die sozialen Medien in der Katastrophenkommunikation eine immer größere Rolle. Facebook und Twitter sind hier die Vorreiter. Twitter hat dabei in Bezug auf Schnelligkeit der Nachrichtenverbreitung Vorteile gegenüber Facebook. So ist es zum einen möglich, Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden zu folgen. Zum anderen kann gezielt nach Schlagwörtern gesucht werden. Hierfür nutzt Twitter das Rautensymbol (#; Hashtag).

In Bezug auf eine umfangreiche Bevölkerungsinformation hat Twitter jedoch den Nachteil, dass jeweils nur 140 Zeichen verwendet werden können. Im Vergleich dazu ist die Textlänge bei Facebook unbegrenzt. Die Einrichtung eines Facebook-Profiles gestaltet sich zudem deutlich einfacher als bei Twitter.

Die Nutzung dieser Medien stellt eine schnelle und umfangreiche Information der internetaffinen Bevölkerung durch Text und Bilder respektive Grafiken sicher - soweit das Internet technisch noch zur Verfügung steht. Der Weckeffekt kann allerdings nicht erreicht werden. Immerhin ermöglichen Facebook und Twitter den Nutzenden, auf die Warnungen mit Fragen zu reagieren. Dies stellt Behörden vor neue personelle Herausforderungen. Auf die Fragen und Sorgen aus der Bevölkerung muss reagiert werden, und das Netz muss fortwährend auf Spekulationen oder Fehl- respektive Falschmeldungen durchsucht werden.

Rauchmelder als Warngerät Nicht ganz neu, aber im Laufe der Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen immer interessanter ist die Idee, Rauchmelder als Warn- und Informationsgerät einzusetzen. Über einen zusätzlichen Chip sollte zum einen eine Möglichkeit zum Auslösen des Alarms geschaffen werden. Zum anderen sollten Sprachsequenzen für kurze Ansagen integriert oder online übertragen werden. So könnte sowohl die Weckfunktion als auch die Informationsfunktion wahrgenommen werden. Trotz einer nahezu flächendeckenden Rauchmelderpflicht in Deutschland hat sich diese Kombinationsidee noch nicht durchgesetzt. Dabei spricht insbesondere die Doppelfunktion des Rauchmelders im häuslichen Brand- und Katastrophenschutz für das System.

Allerdings wären entsprechend ausgerüstete Rauchmelder nur als Komplementärsystem zu einem weiteren akustischen Warn- und Informationssystem nutzbar. Im Außenbereich müsste ein weiteres Warnsystem zur Verfügung stehen. Zudem sollte nur die Erstwarnung - Weckfunktion - über die Rauchmelder erfolgen. Die weitergehende Information wäre über die bekannten Medien wie Radio oder Internet sicherzustellen.

Nachrichtenservice ots Zur Verbreitung der Warninformationen an die Medien steht den Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen neben dem Meldeweg über die Leitstellen auch der Nachrichtenservice „ots“ der dpa-Tochter „news aktuell“ zur Verfügung. Durch eine Vereinbarung des Verbandes der Feuerwehren in NRW mit „news aktuell“ kann dieser Service den Feuerwehren kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Es bedarf lediglich einer Anmeldung durch die jeweilige kommunale Feuerwehr.

Über ots werden alle Medien erreicht, die den Service abonniert haben. Zudem sind die Meldungen über das Internetportal www.presseportal.de jederzeit abrufbar. Ferner ist eine Einbindung in jede individuelle Internetseite oder die sozialen Medien der jeweiligen Feuerwehr oder Kommunalverwaltung möglich. So kann von jedem Internet-Zugang aus mit Passwort-Einwahl in einem Arbeitsgang eine Information gleichzeitig an die Medien, die eigenen Internet-Präsentationen und die sozialen Netzwerke versandt werden. Dieses System wird von allen Polizeibehörden in NRW genutzt und genießt daher bei den Medien eine große Akzeptanz.



▲ Die Informationen des satellitengestützten Kommunikationssystems SatWaS können im Internet bei der dts Nachrichtenagentur unter www.dts-nachrichtenagentur.de/satwas.php eingesehen werden

Schnell und falsch? Die Entwicklung neuer Kommunikationsmethoden im Katastrophenfall hat durch die neuen Medien ein rasantes Tempo aufgenommen. Insbesondere die Medien, die nicht dem Erfindungsreichtum der Behörden entspringen - Facebook, Twitter -, verbreiten die Nachrichten schneller, als der Wahrheitsgehalt überprüft werden kann. Hier ist es die Aufgabe aller am Schutz der Bevölkerung Beteiligten, geeignete Kommunikationskonzepte zu entwickeln. Dies gilt insbesondere dafür, dass die Bevölkerung wissen muss, was ihr die akustische Warnung sagen will.

Die Warnung ist der „Türöffner“ und somit wichtigster Baustein, um - insbesondere nachts - mit der Bevölkerung in Kontakt zu treten. Anschließend muss eine Kommunikation erfolgen - über welchen Kommunikationsweg auch immer. Da sich jeglicher Warnbedarf in der Regel aus einer örtlichen Einsatzlage heraus entwickelt, sind hier insbesondere die Städte und Gemeinden in der Kommunikation gefordert - nicht nur aus rechtlichen Gründen (LBG, LPG, FSHG bzw. zukünftig BHKG). Sie müssen ihre Bevölkerung warnen und informieren.

Krisenkommunikation ist aktives Krisenmanagement. Zur Vorbereitung auf den Ernstfall müssen schlüssige Konzepte, gute finanzielle Rahmenbedingungen sowie geschulte Mitarbeiter/innen zur Verfügung stehen. ●

sicher feiern

▲ Zum Erfolg des Haldern Pop Festivals tragen auch zahlreiche Sicherheitsvorkehrungen bei, die bereits vor dem Einlass beginnen

Haldern Pop – von der Sause zum Festival

Das Haldern Pop Festival in der Stadt Rees hat sich über die Jahre zu einer erfolgreichen Großveranstaltung entwickelt - nicht zuletzt wegen seines ausgefeilten Sicherheitskonzeptes

Hervorgegangen aus einer Messdiener-Sause fand 1984 das erste Haldern-Pop-Festival im gut 5.000 Einwohner/innen zählenden Reeser Ortsteil Haldern (Kreis Kleve, NRW) statt. Heute hat sich das Festival, das nicht nur überregionale Beachtung erlangte und unter anderem 2011 mit dem European Festival Award ausgezeichnet wurde, zu einem „der schönsten und besten Festivals in Deutschland“ entwickelt. So berichtete das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ im Sommer 2014. Jährlich kommen gut 7.000 musikbegeisterte Festivalbesucher/innen an den Niederrhein, um drei unbeschwerte Tage und ein abwechslungsreiches Musikprogramm in familiärer Atmosphäre zu genießen. Das Haldern Pop Festival ist das mit Abstand größte Event in der Stadt Rees mit gut 21.500 Einwohner/innen. Während die Veranstaltung in den Anfangsjahren mit spartanischen Mitteln, nur dem allernötigsten Aufwand und jeder Menge Improvisation über die Bühne ging, werden

heute besondere Anforderungen an die Veranstalter sowie die Organisationen und Einrichtungen, die für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich sind, gestellt. Zudem wird von diesen ein hohes Maß an Professionalität und Verantwortung erwartet.

Rettungsdienst und Sicherheitskräfte

Bei der Planung und Durchführung von Großveranstaltungen haben die Veranstalter eine Vielzahl gesetzlicher Vorgaben zu beachten sowie eine Gefahren- und Risikoanalyse durchzuführen. Die Ergebnisse schlagen sich unter anderem im Verkehrs-, Park- und Beleuchtungskonzept, aber auch im Sicherheits- und Brandschutzkonzept nieder. Sie definieren gleichzeitig die Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten für sämtliche Sicherheitskräfte.

Beim Haldern Pop Festival ist das Ordnungsamt der Stadt Rees federführende Stelle im Genehmigungsverfahren. Es koordiniert das gesamte Procedere zwischen dem Veranstalter, den Genehmigungsbehörden so-



DIE AUTOREN

Christoph Gerwers
ist Bürgermeister der Stadt Rees



Frank Postlart ist
Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Rees



Stefan Reichmann ist
Geschäftsführer der Raum 3 Konzertveranstaltungen GmbH

wie den Sicherheitsorganisationen. Bevor die Antragsunterlagen durch den Veranstalter, die Raum 3 Konzertveranstaltungen GmbH, fertiggestellt werden, findet eine Vorbesprechung mit allen Beteiligten statt, um etwaige Modifikationen der Veranstaltung und deren Genehmigungsfähigkeit zu diskutieren und einvernehmlich Lösungen zu finden.

Von unschätzbarem Vorteil ist, dass das Festival bezüglich Konzept, Besucherzahl und Ähnlichem in nahezu unveränderter Form von denselben Veranstaltern durchgeführt

wird auf einem Gelände, das sich über Jahrzehnte bewährt hat. Auch die Verantwortlichen der unterschiedlichen Organisationen kennen sich seit vielen Jahren, was eine besonders schnelle und effektive Kommunikation gewährleistet. Gleichzeitig kennen alle Beteiligten bestens das Veranstaltungsgelände und das nähere Umfeld.

Kritische Bilanz Nach dem Festival treffen sich die Verantwortlichen noch einmal, um dieses aus sicherheitstechnischer Sicht Revue passieren zu lassen. Dabei werden gemeinsam mögliche Modifikationen und Verbesserungen für die Veranstaltung des Folgejahres diskutiert und festgelegt.

Das Hauptaugenmerk liegt freilich auf der Durchführung der Veranstaltung. Während der Stadtverband Rees vom Malteser Hilfsdienst e.V. beim Festival rund um die Uhr für die sanitätsdienstliche Betreuung verantwortlich ist, stellt der Löschzug Haldern der Freiwilligen Feuerwehr mit der Brandsicherheitswache den Brandschutz sicher. Im Auftrag des Veranstalters sind Ordnungs- und Sicherheitsdienste für die Parkplatzeinweisung sowie rund um die Uhr für die Ordnung auf dem Zeltplatz zuständig. Außerdem ist es Aufgabe der Sicherheitsdienste, die Einlasskontrolle durchzuführen sowie die Notausgänge und Bühnenbereiche abzusichern. Auch die Polizei und Vertreter/innen der örtlichen Ordnungsbehörde sind während des Festivals vor Ort.

Eine besondere Anforderung an die Sicher-

heitskräfte liegt in der Notwendigkeit, zu jeder Zeit den Informations- und Kommunikationsfluss innerhalb der Organisationen, aber auch Organisationen übergreifend sicherzustellen. Da die Mobilfunknetze bei Großveranstaltungen erfahrungsgemäß überlastet sind, werden beim Haldern Pop Festival Funkgeräte des Veranstalters mit einem separaten Kanal für die Sicherheitsorganisationen genutzt.

Gremium zur Koordination Während der Veranstaltung obliegt es einem Koordinierungsgremium, dem neben dem Veranstalter die Einsatzleitungen der Feuerwehr, der Malteser, der Sicherheitsunternehmen sowie der Polizei und der örtlichen Ordnungsbehörde angehören, organisationsübergreifende Entscheidungen zu treffen sowie im Ernstfall die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren. Um sicherzustellen, dass alle Verantwortlichen auf demselben Wissensstand sind - Veranstaltungsverlauf, Wetterbedingungen, sonstige Risiken -, kommt das Koordinierungsgremium während des Festivals regelmäßig zusammen. Darüber hinaus tagt es je nach Bedarf.

Eine weitere Anforderung für Rettungsdienst und Einsatzkräfte ist die Orientierung auf dem weitläufigen Gelände, das aus dem eigentlichen Veranstaltungsgelände mit VIP- und Backstage-Bereich, dem Biergarten mit Spiegelzelt sowie den unterschiedlichen Parkplätzen und Zeltplätzen

besteht. Die Fahrwege und Fußwege auf dem Zeltplatz sind mit Nummern und „Straßenamen“ eindeutig bezeichnet.

Darüber hinaus ermöglichen weithin sichtbare, beleuchtete „Rettungspunkte“ den Rettungs- und Einsatzkräften wie auch den Besucher/innen eine optimale Orientierung. Zudem ist der Zeltplatz in der Dunkelheit komplett mit Ballonleuchten erhellt. Schließlich sind alle Einsatzkräfte mit Rasterplänen im Taschenformat ausgestattet, um den jeweiligen Standort anhand eines Koordinatensystems eindeutig definieren zu können.

Unvorhergesehene Ereignisse Bei Großveranstaltungen, insbesondere bei Open Air-Events, kann es jedoch auch zu unvorhergesehenen Ereignissen kommen. Diese können auf das Verhalten der Besucher/innen, auf kritische Wetterverhältnisse, technische Probleme oder sonstige äußere Einwirkungen zurückzuführen sein. Sie stellen sowohl den Rettungsdienst als auch die übrigen Sicherheitskräfte vor besondere Herausforderungen. Denn die Konzepte für Material- und Personaleinsatz sind in der Regel nur für einen planmäßigen Verlauf der Veranstaltung ausgelegt.

Im Ernstfall - etwa bei Räumung des Geländes oder Massenansturm von Verletzten - gilt es, auf Anweisung des Koordinierungsgremiums schnellstmöglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Für diesen Fall sind im Sicherheitskonzept neben den orga-

FESTIVAL ALS MANNSCHAFTSSPORT

In den zurückliegenden 30 Jahren hat sich rund um das Haldern Pop Festival der Slogan „Ein gutes Festival ist Mannschaftssport“ etabliert. Wer ein Festival erfolgreich durchführen möchte, ist auf gute Teamarbeit angewiesen. Dazu gehören neben dem Veranstalter und den zuständigen Behörden vor allem die Sicherheitsorgane wie Malteser, Polizei, Feuerwehr und Security, aber auch das Publikum, das immer ein gewisses Maß an Mitverantwortung für die Stimmung und nicht zuletzt für die damit verbundene Sicherheit trägt. Durch das jahrelang gewachsene Beziehungsgeflecht beim Haldern Pop Festival identifizieren sich die Gäste mit dem Festival und achten neben dem eigenen Wohlbefinden auch auf das der anderen Festivalbesucher/innen.

Kommunikation spielt während der laufenden

Veranstaltung eine große Rolle. Durch die ständige Erreichbarkeit über die sozialen Netzwerke stehen dem Veranstalter neue Formen der Kommunikation zur Verfügung. So können die Gäste etwa bei einem drohenden Unwetter über Facebook informiert und dazu aufgefordert werden, die Sicherheitsanweisungen des Veranstalters zu befolgen.

Schließlich hat der Veranstalter die ihm durch Besucher/innen und Behörden auferlegte Verantwortung stets zu respektieren und wahrzunehmen. Denn letzten Endes kann eine Vernachlässigung dieser Verantwortung die Gesundheit der Besucher/innen und Mitarbeiter/innen - und nicht zuletzt den Fortbestand der über die Jahre aufwändig entwickelten Marke - erheblich gefährden. Aufmerksamkeit ist und bleibt oberstes Gebot und sollte nicht der Routine zum Opfer fallen.



▲ Seit mehr als 30 Jahren steht der Ortsteil Haldern der Stadt Rees im Rampenlicht

nisationspezifischen Strukturen klar definierte organisationsübergreifende Strukturen und Zuständigkeiten festgelegt.

In solchen Situationen werden alle Organisationen weitere Kräfte nachfordern. Während die Feuerwehr Unterstützung durch die Löschzüge aus den benachbarten Orten



▲ Jährlich aufs Neue muss die Sicherheit von rund 7.000 musikbegeisterten Gästen gewährleistet werden

erhält, erfolgt die Unterstützung der Malteser durch den regulären Rettungsdienst und darüber hinaus im Rahmen überörtlicher Hilfe durch die entsprechenden Einsatzzeinheiten.

Neben Bereitstellungsräumen müssen dann weitere Behandlungsräume, aber auch Unterbringungsmöglichkeiten und Räumlichkeiten für die Betreuung der Festivalbesucher/innen bereitgestellt werden. Dafür - und für eine vorübergehende witterungsbedingte Unterbringung der Besucher/innen - stehen in Haldern in fußläufiger Entfernung zum Festivalgelände zwei Reithallen zur Verfügung.

Erfolg durch Kontinuität Das Haldern Pop Festival hat sich nicht nur bei den Festival-Besucher/innen einen Namen gemacht. In den zurückliegenden Jahren ist das bestehende Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept immer weiter verfeinert und optimiert worden. Der Schlüssel zum Erfolg liegt eindeutig in der Kontinuität. Sowohl Größe und Konzept der Veranstaltung als auch das Gelände und die Verantwortlichen der beteiligten Organisationen sind über die Jahre hinweg weitgehend unverändert geblieben.

Wertvoll ist zweifellos das offene und konstruktive „Miteinander“ aller Verantwortlichen, die allesamt das Ziel verfolgen, den Besucher/innen eine erfolgreiche und reibungslose Veranstaltung zu bieten. Bei der diesjährigen Veranstaltung wurden Veranstalter und Sicherheitsverantwortliche aufgrund einer Unwetterwarnung und einer

heraufziehenden Gewitterfront erstmals dazu gezwungen, die Maßnahmen des Sicherheitskonzeptes in der Realität anzuwenden.

Diese haben sich in der Rückschau als absolut korrekt und praktikabel erwiesen. Daher können sich die Festivalbesucher/innen wie auch die Sicherheitsverantwortlichen mit einem guten Gefühl auf das Haldern Pop Festival 2016 freuen.

Kontakt

Frank Postular
Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Rees
 Markt 1
 46459 Rees
 Tel: 02851-51-134
 www.stadt-rees.de

Stefan Reichmann
Raum 3 Konzertveranstaltungs GmbH
 Lindenstraße 1b
 46459 Rees
 Tel: 02850-1000
 www.haldern-pop.de



FOTO: STADT LANGENFELD

LANGENFELD „ORT DES FORTSCHRITTS“

Die Stadt Langenfeld ist „Ort des Fortschritts“. NRW-Bauminister **Michael Groschek** (Foto Mitte) überreichte die Plakette am 07.10.2015 an Bürgermeister **Frank Schneider** (links) und die 1. Beigeordnete **Marion Prell**. Die Stadt erhielt die Auszeichnung, weil sie sich seit 2002 in besonderem Maße den demografischen Herausforderungen, insbesondere der Alterung der Stadtgesellschaft, stellt. Dabei wurde ein ressortübergreifendes, mit vielen Partnern abgestimmtes Gesamtkonzept entwickelt. Seit 2005 gibt es im Rathaus eine Anlaufstelle für die Belange älterer Bürger/innen. Zudem erhalten Senior(inn)en in den Stadtteilen praktische Hilfe, um länger selbstständig leben zu können. Seit 2011 hat die NRW-Landesregierung 38 Orte des Fortschritts ausgezeichnet. Mit Langenfeld erhielt erstmals eine Stadt dieses Prädikat.

kein Krächzen mehr



FOTO: KREIS VIERSSEN

▲ Der Kreis Viersen hat für den Bereich Gefahrenabwehr den Digitalfunk eingeführt und gehört damit zu den Vorreitern in NRW

Auf- und Ausbau von BOS-Digitalfunk in NRW

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind mit der Umstellung auf Digitalfunk gut vorangekommen, wobei die Verwaltungsführung über den Zeitpunkt entscheidet

Der Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist in Nordrhein-Westfalen weitgehend aufgebaut. Der erweiterte Probebetrieb in den letzten verbleibenden Netzabschnitten wurde 2014 abgeschlossen. Danach begann auch dort der so genannte Wirkbetrieb in der Aufbauphase. Nach und nach wird somit der Analogfunk durch den Digitalfunk abgelöst.

Das Digitalfunknetz steht, bedarf aber - wie die kommerziellen Mobilfunknetze - noch

einiger Nachbesserungen und regelmäßiger Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Die Messfahrten der Autorisierten Stelle beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) und vor allem die umfangreichen praktischen Tests der Polizei, der Feuerwehren und Hilfsorganisationen im erweiterten Probetrieb haben gezeigt, dass wohl die Anforderungen der Netzversorgung zwar erfüllt wurden. Jedoch ist an manchen einsatztaktisch wichtigen Punkten noch keine ausreichende Versorgung gegeben.

Um die Akzeptanz des Digitalfunknetzes zu erhalten und die vorhandene Aufbruchstimmung zu nutzen, muss für die Nutzenden des Netzes erkennbar sein, dass erkannte Schwachstellen beseitigt und Mängel behoben werden. Durch Besprechungen

in den einzelnen Netzabschnitten mit allen Bedarfsträgern wurden die Bereiche identifiziert, in denen akuter Handlungsbedarf besteht.

Netzänderung definiert Dafür sind von der Autorisierten Stelle so genannte technische Netzänderungsmaßnahmen definiert worden. Diese reichen von der einfachen Änderung der Antennenausrichtung bis zum Neubau einer Basisstation. Sie sind bereits bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk in Berlin beauftragt und zum Teil auch schon umgesetzt. Dies zeigt die gute Zusammenarbeit der Beteiligten auf Landesebene.

Die zeitliche Abwicklung sowie die Klärung der Finanzierungsbeteiligung des Bundes über die Bundesanstalt für den Digitalfunk gestalten sich derzeit noch sehr zeitaufwändig. Das Land NRW beteiligt sich auf Bundesebene maßgeblich daran, diese Prozesse zu „verschlanken“. Das Übereinkommen zwischen dem damaligen Innenministerium und den kommunalen Spitzenver-



DER AUTOR

Jörg Leipe ist Referent für BOS-Digitalfunk - nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr im NRW-Ministerium für Inneres und Kommunales

bänden in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2008 sieht unter anderem vor, dass das Land das BOS-Digitalfunknetz auf eigene Kosten aufbaut und betreibt sowie die Anbindung der kommunalen Leitstellen sicherstellt.

Mit letzterem wurde durch das LZPD im Jahre 2013 das Unternehmen Frequentis beauftragt. Das Land hatte sich 2012 entschieden, die kommunalen Leitstellen über fünf so genannte Technikstandorte, die wiederum mit den neun Vermittlungsstellen des Bundes verbunden sind, über ein landeseigenes IP-Netz anzubinden. Um die hohe Verfügbarkeit der Anbindung zu gewährleisten, ist jede Leitstelle über zwei Strecken mit zwei Technikstandorten verbunden.

Digitalfunkstecker Die an den fünf Standorten vorgehaltene Technik verwaltet die Ressourcen des Digitalfunks so wirtschaftlich, dass die einzelne Leitstelle nicht jede Facette des Digitalfunks selbst vorhalten muss. Schlüssel zur ressourcenschonenden Anbindung ist der „Digitalfunkstecker“, der unter der Ägide des Professionellen Mobilfunk e.V. (PMeV) entwickelt und veröffentlicht wurde als Industriestandard der namhaften Leitstellenhersteller in Deutschland. Dieser gewährleistet unabhängig vom Hersteller, dass jeder Leitstellenbetreiber das von ihm favorisierte Gerät anschließen kann.

Am Beispiel von mittlerweile sechs Pilotleitstellen unterschiedlicher Hersteller konnten in den vergangenen Monaten viele Erfahrungen gesammelt werden, die einen reibungslosen Anbindungsprozess aller Leitstellen erwarten lassen. Die Pilotleitstellen sind Düsseldorf, Rhein-Erft-Kreis, Kreis Mettmann, Oberbergischer Kreis, die Städteregion Aachen und Hagen. Der so genannte First Call konnte von diesen Leitstellen bereits im Dezember 2014 realisiert werden. Hierbei konnte nachgewiesen werden, dass ein Sprachruf und ein erster Kurzdatenversand möglich sind.

Leitstellenbetrieb möglich Mittlerweile ist die Spezifikation des Digitalfunksteckers in der Version 1.0 veröffentlicht. Kinderkrankheiten wurden beseitigt, und ein Leitstellenbetrieb ist mit den bisher gewohnten und den neuen Leistungsmerkmalen möglich. Hierzu gehören neben dem Einrichten und Ansprechen von Digitalfunkgruppen das Mithören, die Notruf-Signalisierung, die Statusübertragung und - neu - die Einzelkommunikation zu einem ausge-

VORTEILE DES DIGITALFUNKS

Gegenüber dem analogen Funkbetrieb bietet der digitale Funkverkehr technische und nutzer/innenbezogene Vorteile:

- **Frequenzökonomie:** Innerhalb eines Funkfrequenzbandes können durch feinere Abstufung mehr Frequenzen genutzt werden. Freie Frequenzen können dynamisch je nach Bedarf einzelnen Gruppen zugewiesen oder entzogen werden. Eine starre Zuweisung - mit der Gefahr zu geringer Auslastung - ist nicht mehr nötig.
- **Sicherheit:** Im Digitalfunk kann der Daten- oder Sprechverkehr in mehreren Stufen verschlüsselt und damit abhörsicher gemacht werden.
- **Komfort:** deutlich bessere Sprach- und Empfangsqualität
- **Zielgruppenfokussierung:** Durch differenzierte Gruppenbildung, die jederzeit und einfach zu ändern ist, erhalten Funknutzende nur die Informationen, die für sie von Bedeutung sind.
- **Einzelkommunikation:** Einzelne Teilnehmende können ein Funkgespräch führen, ohne dass dieses von anderen mitgehört werden kann, da jedes digitale Gerät über eine individuelle Adresse verfügt.
- **Reichweite:** Alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) nutzen für Sprach- und Datenkommunikation ein bundesweit einheitliches, flächendeckendes Netz.

suchten Endgerät sowie die Zusammenschaltung von Gruppen. Zusätzlich kann der Zustand eines Funkgeräts - aktuelle Gesprächsgruppe und Status - abgefragt werden.

In Kürze wird darüber hinaus das Sperren und Entsperren von Endgeräten über eine Schnittstelle zum so genannten Nutzereigenen Managementsystem möglich sein. Nachdem nun ein geprüfter Versionsstand vorliegt und allen Leitstellen in NRW der Digitalfunkstecker zur Verfügung steht, können neben den bereits angeschalteten Pilotleitstellen auch weitere Leitstellen angebunden werden und den Betrieb aufnehmen.

Besonderheit Gebäude Die Versorgung von Gebäuden - so genannter Objektfunk - stellt im Digitalfunk technisch eine große Herausforderung dar, bietet aber auch weitaus mehr Möglichkeiten als im Analogfunk: mehrere unabhängige Gesprächsgruppen zur Abschnittsbildung, abhörsicherer Betrieb, Übertragung von Standortdaten, Notruf und Ähnliches. Der digitale Objektfunk bietet also viel mehr Möglichkeiten, die taktischen Anforderungen umzusetzen - von der einfachen netzunabhängigen Repeaterlösung bis zur Versorgung ganzer Stadien und U-Bahn-Tunnel mit voller Netzversorgung. Je nach den taktischen Anforderungen stehen unterschiedliche Lösungen zur Verfügung. Die „Autarke Basisstation“ ist in diesem Jahr als neue Lösung hinzugekommen. Hier versorgt eine einzelne Basisstation unabhängig vom BOS-Netz ein Gebäude. Mit Zuteilung der entsprechenden Gesprächsgruppen, den Netzkennern und Frequenzen steht diese Lösung jetzt auch zur Verfügung.

Die Vielzahl der Möglichkeiten stellt die Brandschutzdienststelle aber vor die Frage, ob nun jede Lösung zur Anwendung kommen kann oder muss. Kann die Vielzahl von Möglichkeiten überhaupt von meiner Einsatzkraft bedient werden? Erfüllen alle angebotenen Möglichkeiten die eigenen taktischen Anforderungen?

Tipps zum Objektfunk Eine gute Hilfestellung bei diesen Überlegungen bietet die „Empfehlung zur Errichtung und Betrieb von Objektfunkanlagen im Digitalfunk BOS in Nordrhein-Westfalen“, die der Verband der Feuerwehren NRW (VdF NRW) gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW (AGBF NRW) herausgegeben hat. Darüber hinaus steht die Autorisierte Stelle beim LZPD für technische Fragen zur Verfügung.

Eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgruppe zur Einführung des Digitalfunks im nichtpolizeilichen Bereich - ARDINI - hat eine Musterprogrammierung der TETRA-Digitalfunkgeräte herausgegeben. Über das Informationssystem Gefahrenabwehr NRW (IG NRW) können sich die potenziellen Nutzenden diese für NRW entwickelten Programmierdaten herunterladen. Sie können dann mit den eigenen Vorgaben für Notruf- und Statusziel sowie dem eigenen Favoritenordner in die Funkgeräte eingespielt werden. Nur diese Programmierdaten gewährleisten den sicheren Betrieb im Netz und an der Einsatzstelle.

Die Dateien werden kontinuierlich an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Durch die Mitarbeit aller beteiligten BOS ist sichergestellt, dass alle Anforderungen berücksichtigt oder zumindest abgewogen und bewertet werden. In diesem Jahr wurde das Fleetmapping - Organisation der Gesprächsgruppen - aktualisiert, die Bedienung von Geräten einzelner Hersteller untereinander angeglichen, der Repeater- und Gatewaybetrieb sowie die Objektversorgung mit einer Autarken Basisstation aufgenommen. Hinzu kommt die Optimierung der Systemparameter auf Grundlage der bundesweiten Erfahrungen.

Nutzungshandbuch Eine Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen der Polizei, der Justiz, des Verfassungsschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr - sprich: Feuerwehr, Rettungsdienste und Katastrophenschutz - in NRW hat für alle BOS-Digitalfunknutzenden ein Handbuch erarbeitet. Darin sind die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Land im Digitalfunk beschrieben.

Mit der Annahme dieses Nutzungshandbuches durch ARDINI haben alle am Digitalfunk beteiligten Behörden und Organisationen diese Regelungen anerkannt. Sie dienen einer sachgerechten gleichberechtigten Nutzung des BOS-Digitalfunks in Nord-



FOTO: BENJAMIN NOLTE - FOTOLIA

◀ Die Polizei in Nordrhein-Westfalen funkt bereits mit digitaler Technik

rhein-Westfalen. Auf dieser Grundlage erstellen zurzeit die Taktisch-technischen Betriebsstellen (TTB) - in der Regel die Leitstellen - ein Handbuch, das die Zusammenarbeit mit den Nutzer/innen regelt und die Funkkonzepte umsetzt.

Die Polizei in NRW ist am 01.12. 2014 landesweit in den regulären Betrieb übergegangen und nutzt den Digitalfunk im täglichen Einsatz. Die Rückmeldungen der Polizeikräfte sind durchweg positiv, auch wenn man sich erst einmal an die neue Technik gewöhnen musste und die polizeilichen Leitstellen derzeit noch mittels einer Übergangslösung an den Digitalfunk angebunden sind.

Einzelentscheidung Bei der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist der Wechsel zum

Digitalfunk noch nicht einheitlich vollzogen. Jede(r) Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Migration zum Digitalfunk. Die zum größten Teil noch fehlende Leitstellenanbindung über den Digitalfunkstecker lässt viele zöger, einen endgültigen Wechsel zu vollziehen.

Dies wird sich aufgrund der nun fertiggestellten Anbindemöglichkeit bald ändern. Die meisten Gebietskörperschaften haben bereits Geräte beschafft, diese programmiert und betreiben sie zumindest in Teilbereichen wie Ausbildung, Veranstaltungen, Gefahrenverhütungsschau, Brandsicherheitsdiensten und Ähnlichem. Es gibt aber auch viele, die den Wechsel teilweise oder vollständig vollzogen haben.

Die Kreise Rhein-Sieg, Rhein-Erft, Düren, Oberberg, Viersen, Wesel, Kleve, Herford, Coesfeld und Recklinghausen sowie die Städte Aachen, Düsseldorf und Gelsenkirchen wickeln den Krankentransport und meistens auch den kompletten Rettungsdienst bereits über den Digitalfunk ab. Die Kreise Euskirchen, Siegen-Wittgenstein, Steinfurt, Höxter, Minden-Lübbecke, Rheine, Lippe und die Stadt Essen haben den Fahrzeugfunk oder bereits den kompletten Funkverkehr auf den Digitalfunk umgestellt. Der Analogfunk hat hier nur noch Ersatzfunktion bei Ausfall des Digitalfunks. Im Jahr 2016 wird mit zunehmender Anbindung der Leitstellen an den Digitalfunkstecker und der weiteren Optimierung des Netzes die Digitalisierung des Funkbetriebs rasch voranschreiten. ●

TREFFEN MIT EU-KOMMISSAR OETTINGER

Der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Soester Bürgermeister **Dr. Eckhard Ruthemeyer** (Bild links), traf Anfang Oktober 2015 in Ettlingen mit dem deutschen EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, **Günther Oettinger**, zusammen. Ruthemeyer war als Präsidiumsmitglied der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas



FOTO: BALTSCH

(RGRE) zur Delegiertenversammlung in die badische Kleinstadt gereist. Unter dem Titel „Kommunen im digitalen Zeitalter - Herausforderungen, Chancen, Möglichkeiten“ informierten sich die rund 250 Delegierten aus ganz Deutschland über den Ausbau der Breitbanddatennetze sowie über neue Formen des Bürgerservice und der Bürgerbeteiligung durch Einsatz digitaler Informations- und Kommunikationstechnologie.

Empfehlung zu Errichtung und Betrieb von Objektfunkanlagen im Digitalfunk BOS in Nordrhein-Westfalen

http://www.idf.nrw.de/projekte/ardini/dokumente/empfehlung_objektfunkanlagen_version_1-04_vom_270415.pdf



FOTO: KREIS SOEST

▲ Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Soest machten am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November 2014 auf das Hilfetelefon aufmerksam

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Seit zweieinhalb Jahren erhalten Frauen mit Gewalterfahrung eine Beratung, wie sie sich aus gewaltbestimmten Lebenssituationen im privaten und öffentlichen Umfeld lösen können

Jeden Tag erleben Millionen Frauen Gewalt - körperlich und psychisch. Doch nur wenige Betroffene wenden sich an eine Beratungsstelle. Genau hier setzt das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ an. Seit März 2013 berät dieses auf der Grundlage des Hilfetelefontgesetzes¹ zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen - rund um die Uhr, kostenfrei, vertraulich, anonym, mehrsprachig und barrierefrei. Die Zahlen verdeutlichen, wie notwendig ein solches niedrigschwelliges Angebot ist. Bis Ende 2014 wurde das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ rund 100.000-mal per Telefon, Chat und E-Mail kontaktiert. Etwa 45.000 Beratungen fanden statt.² Nicht nur die absoluten Zahlen der Kontakte steigen kontinuierlich. Auch der Anteil an Kontakten mit Beratungsanliegen ist inzwischen

auf mehr als 50 Prozent angewachsen.³ Für die kommenden Jahre liegt die Aufgabe darin, noch mehr betroffene Frauen, Unterstützende und Fachkräfte mit dem Beratungsangebot zu erreichen. Daher muss alles dafür getan werden, die vergleichsweise junge Einrichtung bundesweit bekannt zu machen. Städte und Gemeinden leisten schon jetzt einen entscheidenden Beitrag, Betroffene und die breite Öffentlichkeit über das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ zu informieren.



DIE AUTORIN

Stefanie Keienburg ist Referentin für Öffentlichkeitsarbeit des Hilfetelefontes „Gewalt gegen Frauen“

Beratungsangebot Das Hilfetelefon startete im März 2013 und ist das erste 24-Stunden-Beratungsangebot für Deutschland, das barrierefrei und vertraulich via Telefon und Webseite zu allen Formen von Gewalt berät. Qualifizierte Mitarbeiterinnen bieten kompetente Erstberatung, Krisenintervention und Information - an 365 Tagen im Jahr. Die Themen, zu denen beraten wird, reichen von häuslicher und sexualisierter Gewalt, sexueller Belästigung, Mobbing und Stalking über Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung bis hin zu Gewalt im Rahmen von Prostitution und Menschenhandel. Mit Hilfe eines Übersetzungsdienstes, der ebenfalls rund um die Uhr verfügbar ist, kann die telefonische Beratung in 15 Sprachen gewährleistet werden. Einige Fach-

¹ Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefontes „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz - HilfetelefontG) vom 7. März 2012 (BGBl. I, S. 448)

² Bei den übrigen Kontakten handelt es sich um Test-, Scherz-, Belästigungs- und Schweigekontakte sowie Aufleger.

³ Verglichen mit anderen kostenlosen Beratungsangeboten ist das ein sehr gutes Ergebnis.

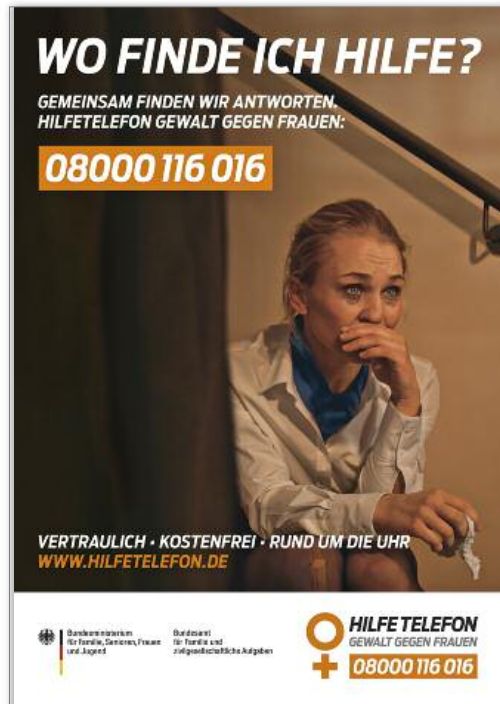
kräfte beraten zudem selbst in einer Fremdsprache. Ein Gebärdensprachdolmetscherdienst ermöglicht auch gehörlosen oder hörbeeinträchtigten Frauen, Beratung in Anspruch zu nehmen. Das gesamte Angebot ist kostenlos, anonym, für alle und zu jeder Zeit verfügbar. Selbst ohne Guthaben auf dem Mobiltelefon kann die Beratung genutzt werden.

Das Hilfetelefon bietet jedoch nicht nur betroffenen Frauen die notwendige Unterstützung. Auch Familienmitglieder, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte können sich mit ihren Fragen an die Rufnummer 08000-116-016 oder online an www.hilfetelefon.de wenden.

Vertraulich und anonym Durch besondere Vorkehrungen ist die Anonymität der Hilfesuchenden gewährleistet. Die Kontakt aufnehmende Person muss ihren Namen nicht preisgeben. Personalisierte Daten werden nicht dokumentiert oder gespeichert. Die eingehende Rufnummer ist für die Beraterinnen nicht erkennbar, und die Rufnummer des Hilfetelefons wird nicht im Einzelverbindungsanruf nachweisbar der Anruferinnen ausgewiesen.

Auch bei der Online-Beratung müssen E-Mail-Adressen oder Namen nicht angegeben werden, und es werden keine IP-Adressen gespeichert. Die Beraterinnen selbst unterliegen der Schweigepflicht. Anonymität und Vertraulichkeit sind ausschlaggebend dafür, dass viele den Mut finden, beim Hilfetelefon Rat und Unterstützung zu suchen.

Lotsenfunktion Beim Thema „Gewalt gegen Frauen“ übernehmen Städte und Gemeinden mit der Trägerschaft und Koordination von Beratungsangeboten, Frauenhäusern und anderen Einrichtungen sowie Projekten große Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger. Als zentrale, bundes-



▲ Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ stellt unterschiedliche Informations- und Werbematerialien bereit

weit erreichbare Einrichtung ist es Aufgabe des Hilfetelefons, dieses lokale System zu unterstützen und zu ergänzen.

Zum einen schließt das niedrigschwellige Hilfsangebot mögliche Beratungslücken, da es rund um die Uhr barrierefrei in unterschiedlichen Sprachen erreichbar ist. Zum anderen übernehmen die Beraterinnen eine Lotsenfunktion, indem sie die Hilfesuchenden Personen auf Wunsch an Einrichtungen vor Ort vermitteln, zum Beispiel an Fachberatungsstellen und Frauenhäuser.

Von März 2013 bis Ende 2014 erhielten von Gewalt betroffene Frauen mehr als 28.000-mal qualifizierte Hilfe und Unterstützung. Auch die anderen Zielgruppen des Hilfetelefons wurden erreicht. Mehr als 8.000-mal nutzten Personen aus dem sozialen Umfeld Betroffener sowie Fachkräfte das Angebot. Oft hatten die Anruferinnen noch nie mit jemandem über ihr Problem gesprochen.

Motivation heterogen Die Gründe, weshalb Rat Suchende anrufen oder über die Onlineberatung Kontakt aufnehmen, sind sehr unterschiedlich. So rufen beispielsweise Frauen nach einer Vergewaltigung an, um zu fragen, wo sie medizinische Hilfe erhalten, wie sie Anzeige erstatten können und welche Folgen dies hat. Frauen, die von ihrem Ex-Partner verfolgt werden, fragen nach der nächstgelegenen Fachberatungsstelle. Besonders häufig war häusliche Gewalt Anlass der Gespräche. Regelmäßig

melden sich auch Frauen, die seit Jahren in einer von Misshandlung geprägten Beziehung leben. Sie suchen das Gespräch, um ihre Flucht zu organisieren und weitere Schritte zu planen.

Kommunale Unterstützung Die bundesweite Bekanntmachung des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ als neues Unterstützungsangebot fordert konsequente und dauerhafte Anstrengungen. Städten, Gemeinden und Landkreisen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu. Mit einem Rundschreiben hat das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben im Oktober 2014 alle Kommunen zur Unterstützung bei der Bekanntmachung des Hilfetelefons aufgerufen.

Rund 12.000 Städte, Gemeinden und Landkreise erhielten im Rahmen der Aktion Informations- und Werbematerialien mit der Bitte, für die Verteilung der Materialien Sorge zu tragen. Für das Ziel „Ein Hilfetelefon-Plakat in jedem Rathaus“ setzen sich seitdem viele Gemeinden ein.

Das Logo des Hilfetelefons ist inzwischen auf einer Vielzahl kommunaler Webseiten

ZUR SACHE

AUFKLEBER MACHT MUT

Mit einer Aufkleber-Aktion „Du bist nicht allein“ ruft das Hilfetelefon dazu auf, die Nummer des Hilfetelefons bekannt zu machen. Die rückstandsfrei ablösbaren Aufkleber - an Spiegeln und Türen in öffentlichen Damentoiletten angebracht - sollen gewaltbetroffene Frauen motivieren, sich Unterstützung und Hilfe zu holen. Sämtliche Informationsmaterialien wie Infolyer, Plakate, Aufkleber, Abreißzettel und Notfallklappkarten sind kostenlos über die Webseite www.hilfetelefon.de erhältlich.

sichtbar. Plakate und Abreißzettel hängen in Gesundheitsämtern, Rathäusern und Flüchtlingsunterkünften. Viele Kommunen nehmen darüber hinaus den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen zum Anlass, um ergänzend zu den Frauenberatungsangeboten vor Ort in Pressemeldungen oder mittels Aktionsplakaten auf das Hilfetelefon hinzuweisen. ●

Kontakt

Tele: 08000-116-016

Internet: www.hilfetelefon.de

ZUR SACHE

STARKE BILANZ 2014

- 23.912 telefonische Beratungen und 1.434 Online-Beratungen fanden statt.
- 430 Beratungen wurden mit Hilfe einer Dolmetscherin durchgeführt.
- 42 Prozent aller Beratungen wurden zwischen 18.00 Uhr abends und 08.00 Uhr morgens außerhalb der üblichen Bürozeiten durchgeführt.

Daten auf Trab



Die Stadt Kalkar setzt auf leistungsfähige Breitband-Datennetze als Standortfaktor

Schnelles Internet für Bürger/innen und Unternehmen

Die Stadt Kalkar forciert den Ausbau des Breitband-Datennetzes, wobei ein externer Partner in Fragen der Finanzierung, der Fördermodelle sowie der technischen Ausgestaltung berät

Wo private Investoren keine attraktiven Ausbaumöglichkeiten sehen, hilft die Öffentliche Hand mit unterschiedlichen Fördertöpfen, Lücken in der Breitband-Grundversorgung zu schließen. Davon profitiert auch die Stadt Kalkar. Die Kommune am Niederrhein begann vor mehr als zwei Jahren damit, ihre Netze fit zu machen für die Zukunft. 2014 fiel der Startschuss für den Ausbau. In wenigen Monaten wird er abgeschlossen sein.

Immer häufiger äußerten Bürger/innen wie Unternehmen Unverständnis darüber, dass das Hochladen und Herunterladen von Dateien sehr lange dauert oder dass die Nutzung mancher Internetdienste nicht oder nur eingeschränkt möglich war. Gleichzeitig liefen anderenorts bereits Diskussionen über Leitungsgeschwindigkeiten von 50plus bis hin zu künftigen 100, 300 oder 400 Mbit/s. In einer Analyse wurde festgestellt, dass größere Ortsteile von Kalkar wie Appeldorn oder Altkalkar durchaus über Standard-Bandbreiten von mehr als zwei Mbit/s ver-

fügten. Allerdings hatte nur etwa ein Prozent der Bevölkerung Kalkars Zugang zu Leitungen von bis zu 50 Mbit/s. Rund 30 Prozent können Leitungen mit bis zu 16 Mbit/s nutzen - allerdings nur per Festnetz. Ortsteile in Randgebieten müssen sich teilweise mit Geschwindigkeiten von unter zwei Mbit/s zufriedengeben.

Nutzer Landwirtschaft Vor diesem Hintergrund wurde der Handlungsbedarf zur Modernisierung und flächendeckenden Er-

ZUR SACHE

Kalkar ist eine ländlich geprägte Kommune mit rund 14.000 Einwohner/innen am unteren Niederrhein. Bis 2012 gab es dort keine flächendeckende Breitbandversorgung der Haushalte. Die Bandbreite wurde teilweise über Festnetz-DSL, drahtloses UMTS und drahtloses LTE realisiert. Jedoch war die Übertragungsgeschwindigkeit vielerorts deutlich langsamer als in Großstädten.

weiterung der digitalen Infrastruktur für die Kommune immer dringender. Befürworter/innen hatten nicht nur klassische Bürostandorte im Blick, sondern auch landwirtschaftliche Betriebe, die als moderne Organisation heutzutage - wie herkömmliche Betriebe - auf schnelles Internet angewiesen sind. Auch in der Diskussion um die Standortattraktivität war der Breitbandausbau immer wieder ein wichtiges Argument. Gibt es kein schnelles Internet, siedeln sich Unternehmen häufig nicht an. Damit gehen potenzielle Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren. Inzwischen läuft der Breitbandausbau auf Hochtouren. Anfang 2016 werden in Kalkar flächendeckend bis zu 50 Mbit/s zur Verfügung stehen. Im Gewerbegebiet Kalkar-Kehrum ist eine Mindestgeschwindigkeit von 25 Mbit/s zu erwarten. Dies ist ein wichtiger Schritt in die digitale Zukunft, die Kalkar auch dank der Breitband-Beratung durch TÜV Rheinland erreicht hat. Von der Ist-Analyse bis zum Bescheid des Förderantrags fühlte sich die Stadt bei ihrem ex-

DIE AUTOREN



Frank Sundermann ist Stadtoberbaurat der Stadt Kalkar



Andreas Windolph ist Teilbereichsleiter Breitband & Intelligente Netze beim TÜV Rheinland

ternen Partner gut aufgehoben und konnte die notwendigen Vorbereitungen für einen geförderten Ausbau treffen. Dafür fehlt in einer Kommune naturgemäß das Know-how - sei es bei der Ist-Analyse oder der Bedarfsanalyse, der Netzplanung, der Wirtschaftlichkeitsberechnung oder der Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens.

Eigenanteil der Stadt Auch die Auswahl des Fördermodells ist komplex und erfordert Fachwissen. Die Finanzierung erfolgte zu 75 Prozent aus Mitteln der EU. Die Stadt Kalkar erbrachte einen Eigenanteil von 25 Prozent. Die Wirtschaftlichkeitslücke - sprich: Differenz zwischen den geplanten Investitionen des Netzbetreibers und den tatsächlichen Ausbaukosten - betrug 643.000 Euro. Der Eigenanteil ist eine wesentliche Voraussetzung, damit öffentliche Hilfen überhaupt gewährt werden.

Allerdings werden Fördermittel allzu häufig nicht abgerufen, weil den Kommunen die Haushaltsmittel fehlen - sei es aufgrund anderer ökonomischer Zwänge oder weil es am gemeinsamen politischen Willen mangelt. Ebendies war in Kalkar kein Problem. Alle Fraktionen zogen an einem Strang, weil ihnen die Tragweite der Investition für die Zukunft der Stadt bewusst war.

Zu den Meilensteinen des Projekts zählten unter anderem die Bedarfs- und Verfügbarkeitsanalyse. In deren Mittelpunkt stehen grundlegende Fragen: Wie steht es um die Breitbandversorgung von Kalkar, wo gibt es Versorgungslücken, wie sieht der künftige Bedarf aus? Für die Netzplanung erfassten die Spezialisten von TÜV Rheinland schließlich die gesamte relevante Telekommunikations-Infrastruktur der Stadt.

Auswahl von Standorten Gemeinsam mit der Kommune wurden wichtige Standorte definiert, die sich an Parametern wie Stadtteilen und Stadtgrenzen, bedeutenden Infrastruktur-Knotenpunkten wie Schulen und Verwaltung sowie Straßen und Adressen orientierten. Kalkar umfasst immerhin 13 Stadtteile auf etwa 8.800 Hektar Fläche mit 5.600 Haushalten und mehr als 730 Unternehmen.

Diese Informationen nutzte das Breitband-Team mithilfe modernster Software für die realitätsnahe Planung zukünftiger Breitbandnetze. Nach Ermittlung des Ist-Status und des künftigen Bedarfs wurden die Ausbaukosten geschätzt, und es wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt. Spätestens hier zeichnete sich ab: Oh-

ne öffentliche Mittel wäre das Projekt schwierig zu realisieren.

Diese Erkenntnis war allen Beteiligten bereits im Vorfeld klar. Allerdings standen der Stadt nun konkrete, nachvollziehbare Zahlen zur Verfügung, die zugleich wesentlicher Bestandteil eines Förderantrags sind.

Fördermodell Im Anschluss daran unterstützte TÜV Rheinland die Kommune darin, das geeignete Fördermodell zu finden, und unterzog unterschiedliche Fördermöglichkeiten auf Landes-Ebene einer näheren Prüfung. Bereits bei der Auswahl des Programms ist zu berücksichtigen, welchen rechtlichen und regulatorischen Bedingungen die Vergabe unterliegt, damit die Förderung später überhaupt greifen kann.

Eine wichtige Rolle spielt auch die in Kalkar vorhandene Infrastruktur. Denn damit lässt sich beim Breitbandausbau viel Geld sparen. Die so genannte Verfügbarkeitsanalyse gehört auch zu den Pflicht-Unterlagen eines Förderantrags. Der externe Partner TÜV Rheinland stellt fest, wie sich vorhandene Lücken in Kombination mit vorhandener Infrastruktur zügiger schließen lassen.

Wo kann die FTTC-Technologie (Fiber to the curb - Glasfaser bis zur Bordsteinkante) die gewünschte Bandbreite ermöglichen? Wo muss Glasfaser neu verlegt werden? Wo gibt es Glasfasernetze, wo befinden sich Kabelverzweiger, Leerrohre und Trassen - sprich: bereits vorhandene Strukturen -, die Ausbaukosten senken können?



FOTO: KARL-HEINZ LAUBE / PIXELIO.DE

▲ Zum Ausbau der Breitband-Daten-netze wird die vorhandene Infrastruktur durch neue Leitungen ergänzt

Für die Beantwortung dieser Fragen bedarf es einer umfassenden Datenbasis, Sorgfalt im Detail und vor allem einer hohen technischen Expertise. Dass in Kalkar Leerrohre und Glasfasertrassen vorhanden waren, wirkte sich positiv auf die Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung des Netzausbaus aus.

Wirtschaftlichkeit schätzen Im Rahmen der Breitband-Beratung erstellt der externe Partner darüber hinaus Kosten- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen. Diese sind neben der Netzplanung gewissermaßen das Herzstück einer Vorbereitung zum geförderten Ausbau. Denn so können die Kommunen in Erfahrung bringen, welche Mittel in den Haushalt eingestellt werden müssen, um den Eigenanteil zu finanzieren. Ökonomen ermitteln, was der Ausbau kostet, und prüfen, ob sich der Breitband-Ausbau finanziell trägt und der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen steht. Dies ist auch die Basis für Betreibermodelle.

Darüber hinaus begleitete TÜV Rheinland die Kommune in der Ausschreibung. Dazu waren konkrete Anforderungen an die Anbieter zu definieren. Netzbetreiber mussten neben dem Befähigungsnachweis vergleichbare Referenzen einreichen und angeben, welche Breitbandtechnologie sie einsetzen würden und welche Bandbreite sie damit erzielen wollten.

Mindestanforderung waren 2 Mbit/s beim Herunterladen sowie ein Versorgungsgrad von mindestens 95 Prozent, außerdem eine Verfügbarkeit der Dienste von mehr als 97 Prozent im Jahresdurchschnitt. Der externe Partner bereitete die Ausschreibungsunterlagen vor, prüfte die Angebote auf technische sowie wirtschaftliche Plausibilität und formulierte eine Vergabeempfehlung.

Um die Stadt Kalkar zu entlasten, führte TÜV Rheinland die Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf und dokumentierte die Vergabeentscheidung. Der Antrag wurde schließlich genehmigt. Ende 2014 fiel in Kalkar der Startschuss zum Ausbau des schnellen Internets. Die bisherigen Rückmeldungen sind positiv. Dies erzeugt Rückenwind, mit dessen Hilfe die Stadt Kalkar die digitale Transformation engagiert weiterbetreiben will. ●

Weitere Informationen im Internet:

www.tuv.com/breitband-intelligentenetze

Kontakt:

frank.sundermann@kalkar.de
andreas.windolph@de.tuv.com

am Nachbarn messen

▲ Anhand von Kennzahlen können Kommunen frühzeitig Entwicklungen erkennen und entsprechend nachsteuern

Kommunen bei Kennzahlen jetzt selbst aktiv

Mit dem Kennzahlenset, das die Gemeindeprüfungsanstalt GPA NRW im Internet bereithält, können Städte und Gemeinden Benchmarkwerte eigenständig berechnen und vergleichen

Nachdem die GPA NRW seit Dezember 2014 ihre Prüfberichte im Internet¹ veröffentlicht, ist nun auch das aus den Prüfungen bekannte GPA-Kennzahlenset² auf der Homepage der GPA NRW abrufbar. Damit können die Kommunen nun eigenständig ihre Kennzahlen berechnen und fortschreiben, sich an Benchmarks orientieren und die zusammengefassten Handlungsmöglichkeiten einsehen - und das auch dann, wenn die GPA NRW nicht gerade zu einer Prüfung im Hause ist. Das GPA-Kennzahlenset bietet die Möglichkeit, frühzeitig Entwicklungen zu erkennen und diesen bei Bedarf entgegenzusteuern oder aber positive Entwicklungen weiter voranzutreiben. Es dient somit als Indikator und Steuerungshilfe. Die GPA NRW kommt

damit Wünschen von Kommunen nach, die sich davon eine Hilfe bei der Entwicklung von Kennzahlen erhoffen. Mit der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht des NKF sollten laut § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NW Kennzahlen zur Grundlage der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen werden mit einer ausführlichen Anleitung zur Verfügung gestellt. Die kommunalen Daten werden sodann in Dateien der Tabellenkalkulationssoftware Excel, die aus dem Internet herunterzuladen sind, einge-

pfligt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Kennzahlen in Haushaltspläne und Jahresabschlüsse zu integrieren.

Zunächst sind die Daten der Mittleren kreisangehörigen Städte abrufbar, bei denen Vergleichsergebnisse aus der aktuellen Prüfung vorliegen. Die kreisfreien Städte folgen umgehend. Die Daten von Kommunen der übrigen Größenklassen werden sukzessive - parallel zu den Prüfungen - ins Internet eingestellt.

Zwei Ebenen Mit dem Kennzahlenset beleuchtet die GPA NRW steuerungsrelevante Kennzahlen kommunaler Handlungsfelder. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus aktuellen Prüfungen sowie aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden.

Das GPA-Kennzahlenset besteht aus zwei Ebenen. Die erste Ebene enthält hoch aggregierte Kennzahlen, die insbesondere aus strategischer Sicht steuerungsrelevante Informationen bieten. Die ergänzenden Kennzahlen der zweiten Ebene erlauben tiefergehende Analysen und unterstützen die operative Steuerung. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Kernprozessen der Verwal-



DIE AUTORIN

Silke Ehrbar-Wulfen
ist Referentin in der
Stabsstelle des
GPA-Präsidenten

¹ http://gpanrw.de/de/pruefung/pruefberichte/5_53.html

² http://gpanrw.de/de/pruefung/kennzahlensets-und-benchmarks-jetzt-neu-/gpa-kennzahlenset-und-benchmarks-/6_157.html

tung. Zukünftig soll das GPA-Kennzahlen-set schrittweise ausgebaut werden. Die Kommunen können ihre Kennzahlen für mehrere Jahre berechnen und so für ihre Steuerung nutzen. Durch den Vergleich mit anderen Kommunen und den Benchmarks sowie die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen und der interkommunalen Vergleichswerte kann die Kommune eine aktuelle Standortbestimmung vornehmen. Passende Handlungsempfehlungen können auf den Internetseiten der GPA NRW eingesehen werden.

Anwendungsbeispiel Über die Excel-Tabellen lassen sich beispielsweise im Handlungsfeld „Sicherheit und Ordnung“ die Kennzahlen „Personalaufwendungen je Fall Einwohnermeldeaufgaben in Euro“ sowie „Fälle je Vollzeitstelle Einwohnermeldeaufgaben“ erheben. Das Ergebnis nach Eingabe der bereinigten Grunddaten zeigt die Tabelle oben.

Beim Vergleich der Kennzahlenausprägung mit den zusammengefassten Werten der Vergleichskommunen sowie der Bench-

Handlungsfeld / Kennzahl	Wert
Einwohnermeldeaufgaben	
Personalaufwendungen je Fall Einwohnermeldeaufgaben in Euro	22,61
Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben	2.388
Personenstandswesen	
Personalaufwendungen je Fall Personenstandswesen in Euro	513,81
Fälle je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen	129

mark-Kommunen lassen sich steuerungsrelevante Schlüsse ziehen (siehe Tabelle unten).

Die Benchmark-Kommunen für Einwohnermeldeaufgaben steuern ihren Personaleinsatz anhand des Fallvolumens, um eine ausreichende Personalauslastung sicherzustellen. Als Benchmark hat die GPA NRW Werte definiert, die

- von mehreren Kommunen tatsächlich erreicht,
- bei vollständiger und rechtmäßiger Auf-

gabenerfüllung erzielt wurden sowie

- das Ergebnis gezielter und nachahmenswerter Leistungssteuerung - Prozesse, Strukturen, Methoden - sind.

Handlungsmöglichkeiten Die GPA NRW unterstützt die so angestoßenen Diskussions- und Veränderungsprozesse durch eine Zusammenfassung der wichtigsten Handlungsmöglichkeiten. So ist beispielsweise im Internet nachzulesen, wie die Kosten der Reinigung optimiert werden können, mit welchen Faktoren man den Personaleinsatz bei den Einwohnermeldeaufgaben optimal steuern kann oder wie Hausmeister- und Handwerkerdienste an Schulen besonders effizient genutzt werden können. Mit dem GPA-Kennzahlen-set und seinen Nutzungsmöglichkeiten unterstreicht die GPA NRW ihren Anspruch, Lernprozesse und kommunale Veränderungsprozesse insbesondere auf dem Gebiet der Haushaltssteuerung und Haushaltskonsolidierung anzustoßen sowie zu unterstützen. ●

Weitere Informationen im Internet:

<http://gpanrw.de>

Handlungsfeld Kennzahl	Minimum	Maximum	Mittelwert	1. Quartil	2. Quartil (Median)	3. Quartil	Anzahl Wert	Vergleichsjahr	Benchmark
Einwohnermeldeaufgaben									
Personalaufwendungen je Fall Einwohnermeldeaufgaben in Euro	16,46	45,58	27,70	24,38	27,60	31,24	58	2013	
Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben	1.285	3.320	2.001	1.689	1.958	2.219	59	2013	2.600

▲ Aus den statistischen Daten mehrerer Kommunen wird nach einem mathematischen Verfahren ein Benchmark-Wert ermittelt

BUCHTIPP REISEKOSTENRECHT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D. und Rainer Steemann, Ministerialrat a. D., 80. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2015, 294 Seiten, 78,90 Euro, Loseblattausgabe, Grundwerk 2.284 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (209 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 80. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2015) werden im Kommentarteil die Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von Trennungsschädigung sowie zur Kostenerstattung von Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen aktualisiert und die Entscheidung des BVerwG vom 26. Juni 2014 zu Fahndungsfahrten der Autobahnpolizei eingearbeitet.

Teil E (Kraftfahrzeugrichtlinien) berücksichtigt die Änderungen des Rahmenvertrages über die Versicherungen der Halter privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen. In

den Teil J (Besondere Regelungen für Landesbedienstete) werden der Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner (SAP) und die einschlägigen Vorschriften zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten während der Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen neu aufgenommen.

Des Weiteren werden im Abschnitt „Sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ u. a. das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 10. Juni 2015 zur steuerlichen Behandlung von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen ab 1. Januar 2015 sowie die Änderungen der lohnsteuerlichen Bestimmungen zu Reisekosten und Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung, des Landesbeamtengesetzes, des Hochschulgesetzes und der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse berücksichtigt.

Az.: I/1 041-13

Die hauptamtlichen Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen in NRW

Die Aufstellung enthält sämtliche Bürgermeister/innen und Oberbürgermeister/innen der 396 NRW-Kommunen nach den Wahlen am 25.05.2014 respektive 27.09.2015 - unabhängig davon, ob neu gewählt oder im Amt bestätigt

Angaben ohne Gewähr - Quelle: IT NRW Oktober 2015

Aachen	Marcel Philipp	(CDU)	Bonn	Ashok-Alexander Sridharan	(CDU)	Erndtebrück	Henning Gronau	(SPD)
Ahaus	Karola Voß	(parteilos)	Borchen	Reiner Allerdissen	(SPD)	Erwitte	Peter Wessel	(CDU)
Ahlen	Alexander Berger	(CDU/FDP)	Borgentreich	Rainer Rauch	(CDU)	Eschweiler	Rudi Bertram	(SPD)
Aldenhoven	Ralf Claßen	(CDU)	Borgholzhausen	Dirk Speckmann	(SPD)	Eslohe	Stephan Kersting	(CDU)
Alfter	Dr. Rudolf Schumacher	(CDU)	Borken	Mechtild Schulze Hessing	(CDU)	Espelkamp	Heinrich Vieker	(CDU)
Alpen	Thomas Ahls	(CDU)	Bornheim	Wolfgang Henseler	(SPD)	Essen	Thomas Kufen	(CDU)
Alsdorf	Alfred Sonders	(SPD)	Bottrop	Bernd Tischler	(SPD)	Euskirchen	Dr. Uwe Friedl	(CDU)
Altena (Westf.)	Dr. Andreas Hollstein	(CDU)	Brakel	Hermann Temme	(CDU)	Everswinkel	Sebastian Seidel	(CDU)
Altenbeken	Hans Jürgen Wessels	(SPD)	Breckerfeld	Andre' Dahlhaus	(CDU)	Extertal	Monika Rehmert	(SPD)
Altenberge	Jochen Paus	(CDU)	Brilon	Dr. Christof Bartsch	(SPD)	Finntrop	Dietmar Heß	(CDU)
Anröchte	Alfred Schmidt	(parteilos)	Brüggen	Frank Gellen	(CDU)	Frechen	Susanne Stupp	(CDU)
Arnsberg	Hans-Josef Vogel	(CDU)	Brühl	Dieter Freytag	(SPD)	Freudenberg	Nicole Reschke	(SPD)
Ascheberg	Dr. Bert Risthaus	(CDU)	Bünde	Wolfgang Koch	(CDU)	Fröndenberg	Friedrich-Wilhelm Rebbe	(SPD)
Attendorn	Christian Pospischil	(SPD)	Burbach	Christoph Ewers	(CDU)	Gangelt	Bernhard Tholen	(CDU)
Augustdorf	Dr. Andreas Jürgen Wulf	(CDU)	Büren	Burkhard Schwuchow	(CDU)	Geilenkirchen	Georg Schmitz	(parteilos)
Bad Berleburg	Bernd Fuhrmann	(parteilos)	Burscheid	Stefan Caplan	(CDU)	Geldern	Sven Kaiser	(CDU)
Bad Driburg	Burkhard Deppe	(CDU)	Castrop-Rauxel	Rajko Kravanja	(SPD)	Gelsenkirchen	Frank Baranowski	(SPD)
Bad Honnef	Otto Neuhoff	(parteilos)	Coesfeld	Heinz Öhmann	(CDU)	Gescher	Thomas Kerkhoff	(CDU)
Bad Laasphe	Dr. Torsten Spillmann	(SPD)	Dahlem	Jan Lembach	(CDU)	Geseke	Dr. Remco van der Velden	(CDU/FDP/WGr)
Bad Lippspringe	Andreas Bee	(parteilos)	Datteln	Andre' Dora	(SPD)	Gevelsberg	Claus Jacobi	(SPD)
Bad Münstereifel	Neuwahl nach Red.schluss am 25.10.2015		Delbrück	Werner Peitz	(parteilos)	Gladbeck	Ulrich Roland	(SPD)
Bad Oeynhausen	Achim Wilmsmeier	(SPD/GRÜNE)	Detmold	Rainer Heller	(SPD)	Goch	Ulrich Knickrehm	(BFG)
Bad Salzuflen	Roland Thomas	(SPD)	Dinslaken	Dr. Michael Heidinger	(SPD)	Grefrath	Manfred Lommetz	(parteilos)
Bad Sassendorf	Malte Dahlhoff	(CDU)	Dörentrup	Friedrich Ehlert	(CDU)	Greven	Peter Vennemeyer	(SPD)
Bad Wünnenberg	Christoph Rütter	(CDU)	Dormagen	Erik Lierenfeld	(SPD)	Grevenbroich	Klaus Krützen	(SPD/GRÜNE)
Baesweiler	Prof. Dr. Willi Linkens	(CDU)	Dorsten	Tobias Stockhoff	(CDU)	Gronau (Westf.)	Sonja Jürgens	(SPD)
Balve	Hubertus Mühling	(CDU)	Dortmund	Ullrich Sierau	(SPD)	Gummersbach	Frank Helmenstein	(CDU)
Barntrup	Jürgen Schell	(parteilos)	Drensteinfurt	Carsten Grawunder	(parteilos)	Gütersloh	Henning Schulz	(CDU)
Beckum	Dr. Karl-Uwe Strothmann	(CDU)	Drolshagen	Ulrich Berghof	(CDU)	Haan	Bettina Warnecke	(CDU)
Bedburg	Sascha Solbach	(SPD)	Duisburg	Sören Link	(SPD)	Hagen	Erik O. Schulz	(parteilos)
Bedburg-Hau	Peter Driessen	(parteilos)	Dülmen	Elisabeth Stremmlau	(SPD)	Halle (Westf.)	Anne-Elisabeth Rodenbrock-Wesselmann	(SPD)
Beelen	Elisabeth Kammann	(FWG)	Düren	Paul Larue	(CDU)	Hallenberg	Michael Kronauge	(CDU)
Bergheim	Maria Pfordt	(CDU)	Düsseldorf	Thomas Geisel	(SPD)	Haltern am See	Bodo Klimpel	(CDU)
Bergisch Gladbach	Lutz Urbach	(CDU)	Eitorf	Dr. Rüdiger Storch	(FDP)	Halver	Michael Brosch	(SPD)
Bergkamen	Roland Schäfer	(SPD)	Elsdorf	Andreas Heller	(CDU/GRÜNE/FDP)	Hamm	Thomas Hunsteger-Petermann	(CDU)
Bergneustadt	Wilfried Holberg	(parteilos)	Emmerich am Rhein	Peter Hinze	(SPD)	Hamminkeln	Bernd Romanski	(SPD/USD/FDP)
Bestwig	Ralf Péus	(CDU)	Emsdetten	Georg Moenikes	(CDU)	Harsewinkel	Sabine Amsbeck-Dopheide	(SPD)
Beverungen	Hubertus Grimm	(parteilos)	Engelskirchen	Dr. Gero Karthaus	(SPD)	Hattingen	Dirk Glaser	(parteilos)
Bielefeld	Peter Clausen	(SPD)	Enger	Thomas Meyer	(SPD)	Havixbeck	Klaus Gromöller	(parteilos)
Billerbeck	Marion Dirks	(parteilos)	Ennepetal	Imke Heymann	(CDU/GRÜNE)	Heek	Franz-Josef Weilinghoff	(parteilos)
Blankenheim	Rolf Hartmann	(parteilos)	Ennigerloh	Berthold Lülff	(SPD)	Heiden	Hans-Jürgen Benson	(SPD)
Blomberg	Klaus Geise	(SPD)	Ense	Hubert Wegener	(parteilos)	Heiligenhaus	Dr. Jan Heinisch	(CDU)
Bocholt	Peter Nebelo	(SPD)	Erfstadt	Volker Erner	(CDU)			
Bochum	Thomas Eiskirch	(SPD)	Erkelenz	Peter Jansen	(CDU)			
Bönen	Stephan Rotering	(CDU/GRÜNE)	Erkrath	Christoph Schultz	(CDU)			

Heimbach	Peter Cremer	(SPD/FDP/WGr)
Heinsberg	Wolfgang Dieder	(CDU)
Hellenthal	Rudolf Westerbürg	(parteilos)
Hemer	Michael Esken	(CDU)
Hennef	Klaus Pipke	(CDU)
Herdecke	Dr. Katja Strauss-Köster	(CDU/GRÜNE/FDP)
Herford	Tim Kähler	(SPD)
Herne	Frank Dudda	(SPD)
Herscheid	Uwe Schmalenbach	(parteilos)
Herten	Dr. Uli Paetzel	(SPD)
Herzebrock-Clarholz	Marco Diethelm	(CDU)
Herzogenrath	Christoph von den Driesch	(CDU)
Hiddenhausen	Ulrich Rolfsmeyer	(SPD)
Hilchenbach	Holger Menzei	(parteilos)
Hilden	Birgit Alkenings	(SPD)
Hille	Michael Schweiß	(SPD)
Holzwickede	Ulrike Drossel	(Bürgerblock)
Hopsten	Winfried Pohlmann	(SPD)
Horn-Bad Meinberg	Stefan Rother	(CDU/GRÜNE)
Hörstel	David Ostholthoff	(SPD)
Horstmar	Robert Wenking	(CDU)
Hövelhof	Michael Berens	(CDU)
Höxter	Alexander Fischer	(SPD)
Hückelhoven	Bernd Karl Heinz Jansen	(CDU)
Hückeswagen	Dietmar Persian	(parteilos)
Hüllhorst	Bernd Rührup	(SPD)
Hünxe	Dirk Buschmann	(parteilos)
Hürtgenwald	Axel Buch	(CDU)
Hürth	Dirk Breuer	(CDU)
Ibbenbüren	Marc Schrammeyer	(SPD)
Inden	Jörn Langefeld	(parteilos)
Iserlohn	Dr. Peter Paul Ahrens	(SPD)
Isselburg	Rudolf Geukes	(SPD)
Issum	Clemens Brück	(parteilos)
Jüchen	Harald Zillikens	(CDU)
Jülich	Axel Fuchs	(parteilos)
Kaarst	Ulrike Nienhaus	(CDU)
Kalkar	Britta Schulz	(Forum)
Kall	Herbert Radermacher	(CDU)
Kalletal	Mario Hecker	(parteilos)
Kamen	Hermann Hupe	(SPD)
Kamp-Lintfort	Prof. Dr. Christoph Landscheidt	(SPD)
Kempen	Volker Rübo	(CDU)
Kerken	Dirk Möcking	(SPD/FDP/WGr)
Kerpen	Dieter Spürck	(CDU)
Kevelaer	Dominik Pichler	(SPD)
Kierspe	Frank Emde	(parteilos)
Kirchhundem	Andreas Reinery	(parteilos)
Kirchlengern	Rüdiger Meier	(CDU)
Kleve	Sonja Northing	(SPD/OK/FDP)
Köln	Henriette Reker	(parteilos)
Königswinter	Peter Wirtz	(CDU)
Korschenbroich	Marc Venten	(CDU)
Kranenburg	Günter Steins	(CDU/FDP)
Krefeld	Frank Meyer	(SPD)
Kreuzau	Ingo Eßer	(CDU)

Kreuztal	Walter Kiß	(SPD)
Kürten	Willi Heider	(parteilos)
Ladbergen	Udo Decker-König	(parteilos)
Laer	Peter Maier	(SPD/FDP)
Lage	Christian Liebrecht	(CDU)
Langenberg	Susanne Mittag	(UWG)
Langenfeld (Rhld.)	Frank Schneider	(CDU)
Langerwehe	Heinrich Göbbels	(CDU)
Legden	Friedhelm Kleweken	(CDU)
Leichlingen (Rhld.)	Frank Steffes	(SPD)
Lemgo	Dr. Reiner Austermann	(CDU)
Lengerich	Wilhelm Möhrke	(parteilos)
Lennestadt	Stefan Hundt	(CDU)
Leopoldshöhe	Gerhard Schemmel	(SPD)
Leverkusen	Uwe Richrath	(SPD)
Lichtenau	Josef Hartmann	(SPD)
Lienen	Arne Strietelmeier	(parteilos)
Lindlar	Dr. Georg Ludwig	(CDU)
Linnich	Marion Schunck-Zenker	(SPD)
Lippetal	Matthias Lürbke	(CDU)
Lippstadt	Christof Sommer	(CDU)
Lohmar	Horst Krybus	(CDU)
Löhne	Bernd Poggemöller	(SPD)
Lotte	Rainer Lammers	(SPD)
Lübbecke	Frank Haberbosch	(SPD)
Lüdenscheid	Dieter Dzewas	(SPD)
Lüdinghausen	Richard Borgmann	(CDU)
Lügde	Heinrich Josef Reker	(parteilos)
Lünen	Jürgen Kleine-Frauns	(GFL)
Marienheide	Stefan Meisenber	(CDU/GRÜNE/ FDP/WGR)
Marienmünster	Robert Klocke	(WGr/EBw)
Marl	Werner Arndt	(SPD)
Marsberg	Klaus Hülsenbeck	(CDU)
Mechernich	Dr. Hans-Peter Schick	(CDU)
Meckenheim	Bert Spilles	(CDU)
Medebach	Thomas Grosche	(CDU)
Meerbusch	Angelika Mielke-Westerlage	(CDU)
Meinerzhagen	Jan Nesselrath	(CDU/SPD)
Menden	Martin Wächter	(CDU)
Merzenich	Georg Gelhausen	(CDU)
Meschede	Christoph Weber	(CDU)
Metelen	Gregor Krabbe	(CDU)
Mettingen	Christina Rählmann	(SPD)
Mettmann	Thomas Dinkelmann	(parteilos)
Minden	Michael Jäcke	(SPD)
Moers	Christoph Fleischhauer	(CDU)
Möhnesee	Hans Dicke	(parteilos)
Mönchengladbach	Hans Wilhelm Reiners	(CDU)
Monheim am Rhein	Daniel Zimmermann	(PETO)
Monschau	Margareta Ritter	(CDU)
Morsbach	Jörg Bukowski	(parteilos)
Much	Norbert Büscher	(CDU)
Mülheim a.d. Ruhr	Ulrich Scholten	(SPD)
Münster	Markus Lewe	(CDU)
Nachrodt-Wiblingwerde	Birgit Tupat	(parteilos)
Netphen	Paul Wagener	(parteilos)
Nettersheim	Wilfried Pracht	(CDU)

Nettetal	Christian Wagner	(CDU)
Neuenkirchen	Franz Möllering	(CDU)
Neuenrade	Antonius Wiesemann	(CDU)
Neukirchen-Vluyn	Harald Lenßen	(CDU)
Neunkirchen	Bernhard Baumann	(CDU/SPD/FDP/WGr)
Neunkirchen-Seelscheid	Nicole Sander	(SPD)
Neuss	Reiner Dieter Breuer	(SPD)
Nideggen	Marco Schmunkamp	(parteilos)
Niederkassel	Stephan Heinrich Vehreschild	(CDU)
Niederkrüchten	Karl-Heinz Wassong	(parteilos)
Niederzier	Hermann Heuser	(SPD)
Nieheim	Rainer Vidal-Garcia	(CDU)
Nordkirchen	Dietmar Bergmann	(SPD)
Nordwalde	Sonja Schemmann	(CDU)
Nörvenich	Timo Czech	(CDU)
Nottuln	Manuela Mahnke	(SPD/WGr)
Nümbrecht	Hilko Redenius	(CDU)
Oberhausen	Daniel Schranz	(CDU)
Ochtrup	Kai Hutzenlaub	(SPD)
Odenthal	Robert Lennerts	(parteilos)
Oelde	Karl-Friedrich Knop	(SPD/GRÜNE/ FDP/WGr)
Oer-Erkenschwick	Carsten Wewers	(CDU)
Oerlinghausen	Dirk Becker	(SPD)
Olfen	Wilhelm Sendermann	(CDU)
Olpe	Peter Weber	(CDU)
Olsberg	Wolfgang Fischer	(CDU)
Ostbevern	Wolfgang Alois Annen	(CDU)
Overath	Jörg Weigt	(SPD)
Paderborn	Michael Dreier	(CDU)
Petershagen	Dieter Blume	(CDU)
Plettenberg	Ulrich Schulte	(SPD/UWG/FDP)
Porta Westfalica	Bernd Hedtmann	(SPD)
Preußisch Oldendorf	Marko Steiner	(CDU/GRÜNE/WGr)
Pulheim	Frank Keppeler	(CDU)
Radevormwald	Johannes Mans	(AL)
Raesfeld	Andreas Grotendorst	(CDU)
Rahden	Bert Honsel	(CDU)
Ratingen	Klaus Konrad Pesch	(CDU/SPD/ GRÜNE/FDP)
Recke	Eckhard Kellermeier	(CDU)
Recklinghausen	Christoph Tesche	(CDU)
Rees	Christoph Gerwers	(CDU)
Reichshof	Rüdiger Gennies	(CDU)
Reken	Manuel Deitert	(CDU)
Remscheid	Burkhard Mast-Weisz	(SPD)
Rheda-Wiedenbrück	Theo Mettenborg	(CDU)
Rhede	Jürgen Bensmann	(CDU/FDP)
Rheinbach	Stefan Raetz	(CDU)
Rheinberg	Frank Tatzel	(CDU)
Rheine	Peter Lüttmann	(CDU/GRÜNE)
Rheurdt	Klaus Kleinenkuhnen	(CDU)
Rietberg	Andreas Sunder	(parteilos)
Rödinghausen	Ernst-Wilhelm Vortmeyer	(SPD)
Roetgen	Jorma Klaus	(SPD)
Rommerskirchen	Dr. Martin Mertens	(SPD)
Rosendahl	Christoph Gottheil	(parteilos)

Rösrath	Marcus Mombauer	(CDU)
Ruppichteroth	Mario Loskill	(parteilos)
Rüthen	Peter Josef Weiken	(parteilos)
Saerbeck	Wilfried Roos	(parteilos)
Salzkotten	Ulrich Berger	(CDU)
Sankt Augustin	Klaus Schumacher	(CDU)
Sassenberg	Josef Uphoff	(CDU)
Schalksmühle	Jörg Schönenberg	(parteilos)
Schermbeck	Mike Rexforth	(CDU)
Schieder-Schwalenberg	Jörg Biewirth	(parteilos)
Schlangen	Ulrich Knorr	(WGR/Ebw)
Schleiden	Udo Meister	(FDP)
Schloß Holte-Stukenbrock	Hubert Erichlandwehr	(CDU)
Schmallenberg	Bernhard Halbe	(CDU)
Schöppingen	Franz-Josef Franzbach	(CDU/UWG)
Schwalmtal	Michael Pesch	(CDU)
Schwelm	Gabriele Grollmann	(CDU/GRÜNE)
Schwerte	Heinrich Böckelühr	(CDU)
Selkant	Herbert Corsten	(CDU)
Selm	Mario Löhr	(SPD)
Senden	Sebastian Träger	(CDU)
Sendenhorst	Berthold Streffing	(CDU)
Siegburg	Franz Huhn	(CDU)
Siegen	Steffen Mues	(CDU)
Simmerath	Karl-Heinz Hermanns	(CDU)
Soest	Dr. Eckhard Ruthemeyer	(CDU)
Solingen	Tim-Oliver Kurzbach	(SPD/GRÜNE)
Sonsbeck	Heiko Schmidt	(CDU)
Spenge	Bernd Dumcke	(SPD)
Sprockhövel	Ulli Winkelmann	(CDU/GRÜNE)
Stadtlohn	Helmut Könning	(CDU)

Steinfurt	Claudia Bögel-Hoyer	(FDP)
Steinhagen	Klaus Besser	(SPD)
Steinheim	Carsten Torke	(CDU)
Stemwede	Kai Abruszat	(CDU/FDP)
Stolberg	Dr. Tim Grüttermeier	(CDU)
Straelen	Hans-Josef Linßen	(CDU)
Südlohn	Christian Vedder	(CDU)
Sundern	Ralph Brodel	(SPD/WISU)
Swisttal	Petra Kalkbrenner	(CDU)
Tecklenburg	Stefan Streit	(SPD)
Telgte	Wolfgang Pieper	(Bd.90/GRÜNE)
Titz	Jürgen Frantzen	(CDU)
Tönisvorst	Thomas Goßen	(CDU)
Troisdorf	Klaus Werner Jablonski	(CDU)
Übach-Palenberg	Wolfgang Jungnitsch	(CDU)
Uedem	Rainer Weber	(CDU)
Unna	Werner Kolter	(SPD)
Velbert	Dirk Lukrafka	(CDU)
Velen	Dr. Christian Schulze Pellengahr	(CDU)
Verl	Michael Esken	(CDU)
Versmold	Michael Meyer-Hermann	(CDU)
Vettweiß	Joachim Kunth	(CDU)
Viersen	Sabine Anemüller	(SPD)
Vlotho	Rocco Wilken	(SPD/GLV)
Voerde	Dirk Haarmann	(SPD)
Vreden	Dr. Christoph Holtwisch	(CDU)
Wachtberg	Renate Offergeld	(SPD)
Wachtendonk	Hans-Josef Aengenendt	(CDU)
Wadersloh	Christian Thegelkamp	(parteilos)
Waldbröl	Peter Koester	(CDU)
Waldfeucht	Heinz-Josef Schrammen	(CDU)
Waltrrop	Nicole Moenikes	(CDU)

Warburg	Michael Stickeln	(CDU)
Warendorf	Axel Linke	(CDU/FDP)
Warstein	Thomas Schöne	(CDU)
Wassenberg	Manfred Winkens	(CDU)
Weeze	Ulrich Francken	(CDU)
Wegberg	Michael Stock	(SPD)
Weilerswist	Anna-Katharina Horst	(CDU)
Welver	Uwe Schumacher	(SPD/FDP)
Wenden	Bernd Clemens	(CDU)
Werdohl	Silvia Voßloh	(CDU)
Werl	Michael Grossmann	(CDU)
Wermelskirchen	Rainer Bleek	(SPD)
Werne	Lothar Christ	(parteilos)
Werther (Westf.)	Marion Weike	(SPD)
Wesel	Ulrike Westkamp	(SPD)
Wesseling	Erwin Esser	(SPD)
Westerkappeln	Annette Große-Heitmeyer	(CDU)
Wetter (Ruhr)	Frank Hasenberg	(SPD)
Wettringen	Berthold Bültgerds	(CDU/WG)
Wickede (Ruhr)	Dr. Martin Michalzick	(CDU)
Wiehl	Ulrich Stücker	(CDU/SPD/FDP)
Willebadessen	Hans Hermann Bluhm	(CDU)
Willich	Josef Heyes	(CDU)
Wilnsdorf	Christa Schuppler	(CDU)
Windeck	Hans-Christian Lehmann	(SPD)
Winterberg	Werner Eickler	(CDU)
Wipperfürth	Michael Styp von Rekowski	(parteilos)
Witten	Sonja Leidemann	(SPD)
Wülfrath	Dr. Claudia-Almut Panke	(CDU/FDP/WGr)
Wuppertal	Andreas Mucke	(SPD)
Würselen	Arno Nelles	(SPD)
Xanten	Thomas Görtz	(CDU)
Zülpich	Ulf Hürtgen	(CDU)

Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW.

99. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2015, 356 Seiten, 87 Euro. Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk 3.722 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (249 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag W. Reckinger, Siegburg

Mit der 99. Ergänzungslieferung (Stand Januar 2015) werden im Teil A die Fünfte Änderungsverordnung zur Beihilfenverordnung NRW vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 890) abgedruckt sowie die hierdurch vorgenommenen Änderungen in die geltende Beihilfenverordnung vom 5. November 2009 eingearbeitet. Wegen der noch ausstehenden Änderungen der Verwaltungsvorschriften werden nur die

Erläuterungen der §§ 1 bis 4 BVO überarbeitet; die weiteren Erläuterungen der übrigen Regelungen müssen der nächsten Ergänzungslieferung vorbehalten bleiben.

100. Ergänzungslieferung, Stand April 2015, 288 Seiten, 75,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 3.730 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (249 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4

Die zu erwartenden Änderungen der Verwaltungsvorschriften zur Beihilfenverordnung, die für die weitere Kommentierung der §§ 4 a ff. BVO notwendig sind, wurden bisher noch nicht erlassen.

Aus diesem Grund werden mit der 100. Ergänzungslieferung (Stand April) unter Verzicht auf die Kommentierung nur die neuen Texte der Fünften Verordnung zur Änderung der BVO vom 10. Dezember 2014 in den Teil B I des Kommentars eingearbeitet und darüber hinaus die für das Beihilfenrecht bedeutsamen Regelungen in Band II überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die neuen Vorschriften des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) hingewiesen.

101. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2015, 284 Seiten, 75,90 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 3.738 Seiten, DIN A5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (249 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4

Schwerpunkt der 101. Ergänzungslieferung (Stand Juli 2015) ist die vollständige Überarbeitung des detaillierten Stichwortverzeichnisses.

Des Weiteren werden die geänderte Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen, das Pflegezeitgesetz, das Familienpflegezeitgesetz sowie das auch in Nordrhein-Westfalen anzuwendende Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. Mai 2015 - D 6-30111 - über die Zahlung von Pflegeunterstützungsgeld abgedruckt.

Darüber hinaus werden die im Band III des Kommentars enthaltenen Vorschriften (u. a. Krankenhausentgeltgesetz, Sozialtarife der

PKV, Empfehlungen der Ständigen Impfkommission) auf den neuesten Stand gebracht.

Az.: I/1 047-00-1

Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen

Darstellung, begründet von Dieter Bataille, Dipl. Verwaltungswirt, Oberamtsrat, fortgeführt von Andrea Geisler, Dipl. Verwaltungswirtin, Amtsrätin (geb. Ruß), Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; Loseblattausgabe, 400 Seiten, Stand: inkl. 1. Nachlief. April 2015, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1150-2, Kommunal- und Schul-Verlag

Der Grundsatz des Finanzausgleiches besagt, jeder Träger öffentlicher Aufgaben (Gebietskörperschaften, Bund, Länder und Gemeinden, Gemeindeverbände) muss mit den zur Deckung der entstehenden Ausgaben erforderlichen Mitteln ausgestattet sein. Die Aufteilung der öffentlichen Aufgaben auf die jeweiligen Gebietskörperschaften ergibt sich aus dem Grundgesetz (GG) und sonstigen Rechtsvorschriften.

Die Ausgabe enthält eine betont praxisorientierte Darstellung dieser wichtigen Rechtsmaterie und berücksichtigt primär die Fragen und Problemstellungen der Kommunen. Der Titel besteht aus einem Allgemeinen Teil und einem Teil, der den Finanzausgleich des betreffenden Jahres detailliert beschreibt mit den Eckpunkten der Steuerverbünde, der Ermittlung und Festsetzung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse und deren Aufteilung, den Zuweisungen innerhalb und außerhalb des Steuerverbundes, den Gesamtleistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Beteiligung an den finanziellen Belastungen des Landes aus der Deutschen Einheit. Mit Übersichten und Tabellen wird die Darstellung komplettiert. Der Anhang enthält die für den Finanzausgleich relevanten bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, wichtige Verwaltungsvorschriften, Erläuterungen zur Methodik und Vorgehensweise im Finanzausgleich, Ausgangsmesszahlen, Steuerkraftmesszahlen und Gesamtschlüsselzuweisungen und verschiedene Berechnungen wie der Abwassergebührenhilfe, der allgemeinen Investitionspauschale und weiterer Pauschalen.

Die praktische Arbeits- und Orientierungshilfe eignet sich für alle (Verbands)Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, Fraktionen und Mandatsträger, Verwaltungsschulen und Verwaltungsgerichte, interessierte Personen und Institutionen.

Az.: IV

Franz-Josef Lersch-Mense neuer NRW-Europaminister

Der Chef der NRW-Staatskanzlei, Franz-Josef Lersch-Mense, ist nun auch Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen. Lersch-Mense trat am 1. Oktober 2015 die Nachfolge von Dr. Angelica Schwall-Düren an, die in den Ruhestand gegangen ist. Der 63-jährige Sozialwissenschaftler und Germanist ist ein erfahrener Politik-Organisator. Ab 1978 war der aus Eschweiler stammende Sozialdemokrat rund zehn Jahre lang im Bundeskanzleramt tätig. 1987 wechselte er zur SPD-Bundestagsfraktion. Von 1991 bis 1995 war er Referatsleiter in der NRW-Landesvertretung, später Geschäftsführer der Bundes-SPD und Staatssekretär im Bundesarbeitsministerium. Chef der NRW-Staatskanzlei ist Lersch-Mense seit 2010.

Richeza-Preis zur deutsch-polnischen Verständigung

Mit dem Richeza-Preis für herausragende Verdienste um die deutsch-polnische Verständigung unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen seit 2009 den aktiven Dialog und den bürgerschaftlichen Austausch zwischen NRW und Polen. Anlässlich des 25. Jahrestages der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrages im kommenden Jahr werden 2016 Projekte und Initiativen von Institutionen, Schulen, Vereinen und Kommunen prämiert, die der deutsch-polnischen Verständigung dienen und bis zum 30. September 2016 durchgeführt werden. Die ausgewählten Projekte werden dabei bis zu einer Höchstsumme von 5.000 Euro gefördert. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2015 möglich. Weitere Informationen im Internet unter www.mbem.nrw/richeza-preis.

Vier weitere „europäische Kommunen“

Oberhausen, Mülheim an der Ruhr, Stolberg und Xanten dürfen sich mit dem Titel „Europäische Kommune in Nordrhein-Westfalen“ schmücken. Die Städte wurden am 28.



Oktober 2015 von NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft und dem neuen NRW-Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Franz-Josef Lersch-Mense, für besonderes kommunales Europa-Engagement ausgezeichnet. Sonderpreise gingen zudem an die Städte Kerpen und Gevelsberg. Die Auszeichnung „Europäische Kommune in Nordrhein-Westfalen“ wurde in diesem Jahr bereits zum dritten Mal vergeben. Insgesamt gibt es damit in NRW nun 36 ausgezeichnete europäische Kommunen.

Einbeziehung der Städte in EU-Politik

Das Europäische Parlament (EP) hat im September 2015 einen Initiativbericht über die städtepolitischen Herausforderungen der EU-Politik angenommen. Darin fordern die Abgeordneten, Städte stärker in die EU-Gesetzgebungsprozesse einzubeziehen. Begrüßt wird in diesem Zusammenhang die Ankündigung der Europäischen Kommission, eine Städte-Agenda zur besseren Koordinierung der EU-Maßnahmen mit städtischer Dimension vorzulegen. Zudem sollen nach Ansicht des EP mögliche Auswirkungen neuer Regelungen auf Kommunen vorab geprüft und es soll bei der Kommission ein/e EU-Koordinator/in für Städtepolitik ernannt werden. Besonderes betont wird in dem Bericht, dass nicht nur Metropolen, sondern auch kleinere und mittlere Städte zu berücksichtigen sind.

Europäische Kulturstraße „Via Charlemagne“

Das Projekt der Europäischen Kulturstraße „Via Charlemagne“ wurde im September 2015 im Ausschuss der Regionen vorgestellt. Ziel ist es, auf den Wegen von Karl dem Großen die Wurzeln der gemeinsamen Kultur in Europa zu entdecken. Ein erster Schritt hin zu einer „Via Charlemagne“ wurde bereits 1961 gemacht. Damals

sollte die ökonomische Achse zwischen Paris und dem Ruhrgebiet gestärkt werden. Da diese Route jedoch nie kulturhistorische Bedeutung erlangte und somit Angebote in Tourismus, Kultur und Bildung fehlten, sollen nun entlang der Flüsse Marne, Maas, Rhein, Mosel und Oise Kultur- und Bildungsangebote entstehen. Unterstützt wird die Idee einer europäischen Kulturstraße von EU-Parlamentspräsident und Karlspreisträger zu Aachen Martin Schulz.

Partnerschaft Marl - Krosno

Marl und Krosno in Polen sind nun offizielle Städtepartner. Marls Bürgermeister Werner Arndt und sein Amtskollege Piotr Przytockki unterzeichneten die offizielle Partnerschaftsvereinbarung am 22. August 2015 im Rahmen der Feiern zum 15-jährigen Bestehen der Städtepartnerschaft zwischen Krosno und Zalaegerszeg. Krosno ist seit 2000 mit der ungarischen Stadt verschwistert - ebenso wie Marl. In Zalaegerszeg waren auch die ersten Kontakte zwischen Marl und Krosno entstanden. Die polnische Stadt im Karpatenvorland in der Grenzregion von Polen, Slowakei, Ukraine, Ungarn und Rumänien ist bereits Marls siebte Partnerstadt. Neben Krosno und Zalaegerszeg bestehen weitere Kontakte zu Creil in Frankreich, Herzliya in Israel, Pendle in England, Kuşadası in der Türkei und Bitterfeld in Sachsen-Anhalt.

Preis für kommunale Partnerschaften

Seit 1993 verleiht das Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit e. V. (IPZ) jährlich den Europapreis an Kommunen und Partnerschaftskomitees, deren Partnerschaftsarbeit sich durch Kontinuität, besondere Projekte und innovative Ideen auszeichnet. 2015 wird der Europapreis in den Kategorien „Bestes Partnerschaftsprojekt“ und „Bestes Jugendprojekt“ ausgeschrieben. Aus Anlass des 70. Jahrestages des Endes des 2. Weltkriegs gibt es zudem einen Sonderpreis für das „beste Geschichtsprojekt“. Bewerbungen von maximal einer DIN A4-Seite können formlos eingereicht werden. Einsendeschluss ist der 30. November 2015. Informationen im Internet unter www.ipz-europa.de/45.html. ●

Befangenheit von Ratsmitgliedern

Der Ausschließungsgrund des § 31 Abs. 1 S. 1 GO NRW soll bereits den „bösen Schein“ einer Interessenverflechtung unterbinden, weshalb nicht entscheidend ist, ob tatsächlich eine individuelle Betroffenheit besteht oder nicht. Es genügt vielmehr, dass der Eintritt eines Vorteils oder Nachteils aufgrund der fraglichen Entscheidung konkret möglich ist und hinreichend wahrscheinlich erscheint (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Beschluss vom 08.05.2015
- Az.: 5 A 1523/14 -

Der Kläger war im Zeitraum 2009 bis 2014 Ratsmitglied einer NRW-Kommune. Die Tochter des Klägers besuchte in diesem Zeitraum die Gemeinschaftsgrundschule an einem bestimmten Teilstandort der Gemeinde. In einer Ratssitzung im September 2012 standen mehrere Anträge im Zusammenhang mit der Neuordnung der Grundschullandschaft der Kommune zur Beratung und Entscheidung an, darunter auch die auslaufende Schließung des Teilstandorts, an dem die Tochter des Klägers zur Schule ging. Nach einem Hinweis der Bürgermeisterin auf das Vorliegen eines den Kläger betreffenden Mitwirkungsverbots erklärte der Rat den Kläger mehrheitlich für befangen. Der daraufhin erhobenen Klage blieb sowohl erstinstanzlich wie auch im Rahmen einer Berufung der Erfolg versagt. Das OVG NRW hat den Ausschluss des Klägers von der fraglichen Ratssitzung als rechtmäßig erachtet. Dieser hatte zwar eingewandt, mit der Verlängerung des Schulwegs seiner Tochter infolge einer auslaufenden Schließung des Teilstandorts sei entgegen der Annahme des erstinstanzlichen Urteils kein erheblicher zeitlicher Mehraufwand verbunden. Dieses (mögliche) Argument gegen eine individuelle Befangenheit spielte aus Sicht des Gerichts allerdings deshalb keine Rolle, weil rechtlich bereits die Möglichkeit einer individuellen Betroffenheit zum Ausschluss führt.

Gemäß §§ 31 Abs. 1 Satz 1, 43 Abs. 2 GO NRW darf ein Ratsmitglied weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder einem seiner Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen



GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt
von Referent
Carl Georg Müller,
StGB NRW

kann. Dem Zweck des Mitwirkungsverbots entsprechend solle damit - so das OVG - bereits der „böse Schein“ einer Interessenverflechtung vermieden werden. In ständiger Rechtsprechung zählt daher nicht, ob tatsächlich eine individuelle Betroffenheit besteht. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr der Umstand, dass der Eintritt eines Vorteils oder Nachteils aufgrund der fraglichen Entscheidung konkret möglich

und hinreichend wahrscheinlich erscheint. Diese Voraussetzungen sah das Gericht vorliegend als erfüllt an. Mit einer räumlichen Ausdehnung des Schulwegs von 1,1 km auf 3,7 km gehe potenziell ein konkreter, nicht unerheblicher zeitlicher Mehraufwand einher, was genüge, um bei objektivierender Betrachtung anzunehmen, die Entscheidung könne dem Kläger bzw. dessen Tochter je nach Ausgang einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen, und damit Zweifel an seiner Objektivität zu wecken. Soweit der Kläger hingegen betont habe, dass in einer Entfernung von etwa 430 m zu seinem Wohnhaus eine Bushaltestelle gelegen sei und der Schulbus zu einer anderen Schule von dort nicht mehr Zeit benötige, als seine Tochter zu Fuß zum Schulgebäude der alten Schule brauche, komme es darauf nicht entscheidend an.

Ob eine Verlängerung des Schulwegs in dem vorliegenden Umfang tatsächlich zu einem beachtlichen zeitlichen Mehraufwand führe, sei letztlich nur eine Frage der individuellen Handhabung. Ihre Beantwortung im konkreten Einzelfall hielt das Gericht daher nicht für geeignet, den Anschein möglicher Parteilichkeit auszuschließen. Außerdem komme hinzu, dass ein Schulweg von 3,7 km selbst von einem Kind im vierten Schuljahr nicht mehr ohne weiteres selbstständig zurückgelegt werden könne, sondern es regelmäßig eines Transports bzw. einer Begleitung bedürfe. Auch ohne den Aspekt des zeitlichen Mehraufwands sei daher die Möglichkeit eines Nachteils gegeben, der dazu angetan ist, die Unvoreingenommenheit eines Ratsmitglieds in Zweifel zu ziehen.

Schließlich greife auch der Ausnahmetatbestand des § 31 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW nicht ein. Danach gilt ein gemäß Abs. 1 der Vorschrift bestehendes Mitwirkungsverbot dann nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Selbst aber, wenn die

von den fraglichen Entscheidungen unmittelbar betroffenen Schüler bzw. deren Eltern als eine lediglich nach allgemeinen Gesichtspunkten definierbare Bevölkerungsgruppe anzusehen wären, wären diese - anders als in § 31 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW vorausgesetzt - nicht nur in einem kollektiven Interesse berührt, wie das Gericht klarstellt. Art und Ausmaß der mit einer Standortentscheidung verbundenen unmittelbaren Vor- und Nachteile würden jenseits eines bloßen Gruppeninteresses an der Erhaltung eines bestimmten Schulstandorts maßgeblich durch die jeweiligen familiären Lebensumstände geprägt. Mit Blick darauf könne daher nicht davon gesprochen werden, dass die in Rede stehenden Vor- bzw. Nachteile allein Ausfluss der Zugehörigkeit zu einer in einem Kollektivinteresse berührten Gruppe gewesen seien. Für ein Sonderinteresse der Klägerseite wird schließlich angeführt, dass mit der Schließung eines Schulstandorts nicht zwangsläufig eine (potenziell) nachteilbegründende Verlängerung des Schulwegs einhergehen müsse, sondern es hierfür entscheidend auf den konkreten Wohnort des jeweils Betroffenen und damit auf dessen persönliche Lebenssituation ankomme. Im Fall des Klägers kam es indes zu einer solch potenziell nachteilbegründenden Verlängerung.

Nutzungsanspruch an kommunale Internet-Domain

Wenn eine Gemeinde eine Internet-Domain als kommunale Einrichtung zur Verfügung stellt, besteht ein Nutzungsanspruch - wie bei anderen öffentlichen Einrichtungen - nur im Rahmen der Zweckbestimmung nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung sowie in den Grenzen der vorhandenen Kapazitäten. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen oder bei anderweitigen (zu erwartenden) Rechtsverletzungen bei der Nutzung der öffentlichen Einrichtung ist ein Ausschluss von der Benutzung zulässig - hier in Form einer Domain-Sperrung -, wenn darüber Verletzungen des Persönlichkeitsrechts Dritter begangen werden (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Beschluss vom 19.05.2015
- Az.: 15 A 86/14 -

Eine NRW-Kommune stellte ihren Bürgern kostenlos eine über die städtische Internet-

Seite laufende Internet-Domain zur Verfügung. Zugangsrechte vergaben die Stadtwerke bzw. deren Tochtergesellschaft, die Nutzungsbedingungen stellte ein dafür von der Stadt eingeschalteter eingetragener Verein (e. V.) auf. Der spätere Kläger nutzte die Domain als Homepage. Nach einem Hinweis auf dort publizierte, gegen eine bestimmte Person gerichtete ehrverletzende Äußerungen ließ die Stadt die Domain sperren. Eine dagegen von dem Nutzer gerichtete Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen.

Das OVG NRW erkannte gegen einen Anspruch des Klägers auf Wiederherstellung und Entsperrung seiner Homepage. Zwar sind gemäß § 8 Abs. 2 GO NRW alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Allerdings bestehe, so das Gericht, ein solcher Anspruch nur im Rahmen der Zweckbestimmung der öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung, in der die Gemeinde aufgrund ihrer Organisationsbefugnis Regelungen über die Voraussetzungen, Bedingungen sowie Art und Umfang der Benutzung treffen kann, sowie in den Grenzen der vorhandenen Kapazitäten. Bei Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen oder bei anderweitigen (zu erwartenden) Rechtsverletzungen bei der Nutzung der öffentlichen Einrichtung sei ein Ausschluss von der Benutzung zulässig. Eine Gemeinde sei unmittelbar aus § 8 GO NRW berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die den ordnungsgemäßen Betrieb und den Widmungszweck einer von ihr betriebenen öffentlichen Einrichtung sicherstellten.

Danach sei der Ausschluss des Klägers von der Nutzung der Internet-Domain rechtmäßig gewesen. Nach den Nutzungsbedingungen des e. V., dessen sich die Beklagte beim Betrieb der öffentlichen Einrichtung bedient, könne eine missbräuchliche Nutzung der Dienste den sofortigen Entzug der Zugangsberechtigung und eine Löschung der Inhalte zur Folge haben. Eine missbräuchliche Nutzung sei dabei u. a. dann anzunehmen, wenn über die von der Beklagten öffentlich-rechtlich verantwortete Internetseite - gewissermaßen unter ihrem Namen - Verletzungen des Persönlichkeitsrechts Dritter begangen werden. Diese Wertung gelte auch vor dem Hintergrund der insoweit abzuwägenden widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange - auf Klägerseite insbesondere die Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Im Übrigen brächten die Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch den Kläger die Stadt in die konkrete Gefahr, nachdem sie von ihnen Kenntnis erlangt hatte, von dem verletzten Dritten als Störerin gemäß § 1004 BGB bzw. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff. StGB auf Unterlassung in Anspruch genommen zu werden, und gäben ihr somit auch unter diesem Aspekt die Befugnis zur Sperrung der Internetseite nach § 8 GO NRW.

Erdrosselnde Wirkung der Vergnügungssteuer

Erst ein Vergnügungssteuersatz, dessen Höhe eine volle Abwälzung der Steuer nicht mehr ermöglichte, machte die hauptberufliche Aufstellung von Spielgeräten in der Regel wirtschaftlich unmöglich. Er hätte damit erdrosselnde Wirkung und verstieße deshalb gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Dafür ist bei einem in Rede stehenden Steuersatz von 20 Prozent nicht einmal im Ansatz etwas ersichtlich (Orientierungssätze).

OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.03.2015 - Az.: 2 KN 1/15 -

Ein Spielhallenbetreiber, der in mehreren Spielhallen und Gaststätten in einer schleswig-holsteinischen Gemeinde Geldspielgeräte betreibt, setzte sich gegen die Anhebung der örtlichen Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte von 12 Prozent auf 20 Prozent im Wege eines Normenkontrollantrags zur Wehr. Besteuert wurde vor und nach dieser Erhöhung das Ergebnis der elektronisch gezählten Bruttokasse, d. h. das Spielergebnis.

Das Gericht wies den Antrag des Betreibers zurück, die entsprechende Nachtragsatzung, mit der die Steuererhöhung umgesetzt worden war, für unwirksam zu erklären. In seiner Urteilsbegründung zu diesem immer wiederkehrenden rechtlichen Thema konnte sich das OVG dabei ganz überwiegend auf überkommene Rechtsprechungsgrundsätze des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts stützen. Zunächst griff das Gericht den Einwand des Betreibers auf, wegen der engen rechtlichen Grenzen, die die Spielverordnung des Bundes an Betreiber stelle, bestünden für diese weder rechtliche noch faktische Gestaltungsspielräume zur Umsatzsteigerung (etwa durch Verteuerung der Spiele), weshalb

es mittlerweile an einer kalkulatorischen Überwälzbarkeit der Steuer auf den eigentlichen Steueradressaten - den spielenden Gast - fehle. Das Gericht stellte demgegenüber klar, dass zwar die gewerberechtlichen Rahmenbedingungen den Aufsteller und Betreiber der Automaten in seinen unternehmerischen Entscheidungsspielräumen tatsächlich einengten und die kalkulatorische Abwälzung erschwerten - etwa durch Vorgaben zum Höchstesatz, zum Höchstgewinn und zur Mindestspieldauer, weshalb die Steuer weder ohne weiteres durch die Erhöhung des Preises für das einzelne Spiel noch durch die Senkung der Gewinnquote weitergegeben werden könne.

Diese gewerberechtlichen Rahmenbedingungen änderten jedoch nichts daran, dass die Spielgerätesteuer eine auf Überwälzung auf den Spieler angelegte Steuer ist, die dessen im Spielaufwand zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit erfassen solle. Weder die Mindestquote des auszuschüttenden Gewinns noch der Höchstbetrag des Einsatzes schlossen die Abwälzbarkeit der Steuer aus, weil diese rechtlichen Vorgaben den Aufsteller nicht daran hindern, seinen Umsatz zu steigern oder seine Betriebskosten zu senken. Eine Überwälzung der Steuerlast auf die Spieler werde dem Unternehmer daher nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich gemacht. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 10.05.1962 (Az. 1 BvL 31/58) bereits festgestellt, dass die gewerberechtliche Regelung dem Aufsteller keine rechtlichen Grenzen für die Erhöhung des Umsatzes je Apparat setze, sondern diese allein von seinem kaufmännischen Geschick und der Marktlage abhängig sei.

An einer Überwälzbarkeit - so das OVG, wiederum unter Bezugnahme auf BVerfG-Rechtsprechung - fehle es zumindest so lange nicht, wie der Spielereinsatz den Steuerbetrag und die sonstigen notwendigen Unkosten für den Betrieb des Spielgerätes deckt und in der Regel noch Gewinn abwirft. Eine entsprechende Darlegungspflicht treffe dabei den Betreiber - und nicht etwa die Gemeinde.

Außerdem sei die Vergnügungssteuer traditionell eine Lenkungssteuer. Mit der Auswahl des Besteuerungsgegenstandes könne die Gemeinde sozial-, gesundheits-, kultur- oder finanzpolitische Ziele verfolgen. Dazu zähle auch eine Eindämmung der Aufstellung von Geldspielapparaten, um der Spielsucht entgegenzuwirken. Eine Lenkung erfolge vor allem über die Steuerhöhe,

weshalb sich die lenkende Gestaltungsfreiheit der Gemeinde gerade auch darauf beziehe. Die Steuer dürfe nur nicht als quasi ordnungsrechtliches Druckmittel zur Schließung von Spielstätten eingesetzt und vom Lenkungszweck so dominiert werden, dass der Zweck, Einnahmen zu erzielen, völlig zurücktrete. Dies sei im konkreten Fall indes nicht ersichtlich.

In einem zweiten Schritt stellte das OVG klar, dass auch die vorliegend konkret gewählte Steuerhöhe - anders als vom Betreiber moniert - nicht gegen das so genannte Erdrosselungsverbot verstoße. Die Steuererhebung sei vielmehr verhältnismäßig. Das Erdrosselungsverbot bildet die äußerste Ermessensgrenze des Steuer-Satzungsgebers. Dabei komme es nicht - so das Gericht - auf die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger an, weil die Rechtsordnung keinen Bestandsschutz für die Fortsetzung einer unwirtschaftlichen Betriebsführung biete. Stattdessen komme es (allein) darauf an, ob unter „normalen Umständen“ arbeitende Veranstalter die Steuer aufbringen können - oder umgekehrt durch die Festlegung der Bemessungsgrundlagen der Vergnügungssteuer, insbesondere die Höhe des Steuersatzes, eine Existenzgefährdung für die Unternehmen eines Gewerbebezuges als Ganzem eintreten würde. Erst ein Vergnügungssteuersatz, dessen Höhe eine volle Abwälzung der Steuer nicht mehr ermöglichte, mache die hauptberufliche Aufstellung von Spielgeräten in der Regel wirtschaftlich unmöglich. Er hätte damit erdrosselnde Wirkung und verstieße deshalb gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

Bei dem im vorliegenden Fall in Rede stehenden Steuersatz von 20 Prozent vermochte das Gericht dies indes nicht zu erkennen. Auch einer Übergangsregelung mit schrittweiser Anhebung der Steuersätze habe es insoweit nicht bedurft, weil es für die Steuerpflichtigen keinen Vertrauensschutz dahingehend gebe, dass die bestehende Rechtslage nicht zu ihren Ungunsten verändert werde.

Schließlich sah das OVG in der unterschiedlichen steuerrechtlichen Behandlung von Spielautomaten in Spielstätten zu solchen in Spielbanken keine rechtswidrige Ungleichbehandlung. Auch der Bundesgesetzgeber unterscheide zwischen Spielgeräten, die in einer Spielbank (§ 33 h GewO) aufgestellt sind, und solchen an anderen Plätzen. Es handle sich dabei um unterschiedliche und im Ergebnis nicht vergleichbare Sachverhalte. ●

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Wird das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate nicht mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt, verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106

Themenschwerpunkt
Dezember 2015:
Grundsteuer

KOMPETENTER RATGEBER

BEI ALLEN FRAGEN RUND UM DAS BADEZIMMER



Bereits über 30 Jahre steht wohnbaden seinen Lesern mit Rat und Tat in Sachen Badausstattung zur Seite. Als kompetentes und trendorientiertes Magazin hat wohnbaden mehreren hunderttausend Einrichtern geholfen, ihr Badezimmer erfolgreich zu modernisieren.

Eine kompetente Beratungs- und Planungshilfe für das neue Wunschbad ist einmal mehr die aktuelle Ausgabe. Im Heft findet der Leser ausgeklügelte Ideen und Anregungen zu vielfältigen Badlösungen für jeden Grundriss – vom Mini- bis zum Luxusbad. Und dazu noch jede Menge Tipps rund um neueste Produktserien, Materialien sowie Techniken für anspruchsvolle und realisierbare Wohnbäder.

Das Trendmagazin wohnbaden kostet 6 €, bei größeren Stückzahlen Preis auf Anfrage.

Die aktuelle Ausgabe „Winter 2015/2016“ erhalten Sie ab Mitte November am Kiosk oder direkt bei der Krammer Verlag Düsseldorf AG, Telefon 0211/9149-3, Fax 0211/9149 450, vertrieb@krammerag.de



Den besten Weg finden!

www.KommunalAgenturNRW.de

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge |
Kanalsanierung | Klimaschutz und Klimaanpassung | interkommunale Zusammenarbeit |
Finanzierung kommunaler Aufgaben | Konzessionsverträge | Personal- und Organisationsentwicklung |
Managementsysteme | Externe Beauftragtenfunktionen | Arbeitssicherheit |
Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz | Gebühren- und Beitragskalkulation |
Organisationsformen | Satzungen | europaweite und nationale Ausschreibungen für kommunale
Beschaffungen wie Abfall, Fahrzeuge, Klärschlamm Entsorgung, Gebäudereinigung ... | IT-Lösungen

Kommunal Agentur NRW GmbH | Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf
Tel.. 0211 / 430 77 0 | Fax: 0211 / 430 77 22 | www.kommunalagenturnrw.de | info@kommunalagenturnrw.de

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

